

**Teil C:**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zum Windpark „Paderborn-Knipsberg“**

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb  
von fünf Windenergieanlagen  
nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**bearbeitet für:** Knipsberg Windpark Verwaltungs GmbH  
Renker Weg 1  
33175 Bad Lippspringe

**bearbeitet von:** öKon GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel.: 0251 / 13 30 28 11  
Fax: 0251 / 13 30 28 19

**23. Juli 2025**



**Auftraggeber:** Knipsberg Windpark Verwaltungs GmbH  
Renker Weg 1  
33175 Bad Lippspringe

**Projektnummer:** 2563

**Bearbeitung:** Philip Broermann (M.Sc. Landschaftsökologe)  
☎ 0251 13 30 28 - 20  
✉ broermann@oekon.de

**Anschrift:** öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristraße 13  
48155 Münster  
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12  
✉ oekon@oekon.de  
🌐 www.oekon.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Windenergieempfindliche Arten</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Lage des Vorhabens</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten</b>	<b>7</b>
5.1	Baubedingte Wirkungen	7
5.2	Anlagebedingte Wirkungen	8
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	9
<b>6</b>	<b>Datenrecherche</b>	<b>11</b>
6.1	Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten	11
6.2	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)	11
6.3	Naturschutzgebiete	11
6.4	Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund	12
6.5	Messtischblattquadranten	13
6.6	Daten öffentlicher Stellen	14
6.6.1	Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS	14
6.6.2	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn	15
6.6.3	Daten der Biologischen Station Paderborn	16
<b>7</b>	<b>Faunistische Untersuchung</b>	<b>17</b>
7.1	Methoden der Untersuchungen zum benachbarten Windpark durch Loske (2020a, b)	17
7.2	Ergebnisse	19
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung</b>	<b>22</b>
8.1	Abschichtung der prüfrelevanten Arten	22
8.2	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna	30
8.2.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	30
8.2.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	32
8.3	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna	35
8.3.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	35
8.3.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte	35
8.4	Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen	36
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen</b>	<b>37</b>
9.1	Vermeidung / Minderung	37
9.1.1	Bauzeitenausschluss vom 01. April bis 15. August	37
9.1.2	Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit	37
9.1.3	Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches	37

9.1.4	Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring).....	38
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>39</b>
<b>11</b>	<b>Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....</b>	<b>40</b>
<b>12</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>41</b>
<b>13</b>	<b>Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle .....</b>	<b>45</b>
13.1	Feldlerche .....	45
13.2	Rotmilan.....	46
13.3	Wachtel .....	48
13.4	WEA-empfindliche Fledermausarten .....	49
<b>15</b>	<b>Anhang III: Bestimmung des Einwirkungsbereiches auf bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten zur Abgrenzung der Windfarm.....</b>	<b>51</b>
15.1	Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten .....	51
15.2	Betroffenheit durch die Planung.....	52
15.3	Kumulative Effekte durch weitere WEA.....	53

**Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1: Geplante Standorte der fünf WEA, 1.000 m- und 1.200 m-Radius.....6  
 Abb. 2: Übersicht über die Kartiergebiete benachbarter Planungen ..... 17

**Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1: WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024).....3  
 Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen.....7  
 Tab. 3: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Natura 2000-Gebieten  
 im 5.000 m-Radius ..... 11  
 Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Naturschutzgebieten  
 im 5.000 m-Radius ..... 11  
 Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in schutzwürdigen  
 Biotopen und dem Biotopverbund im 1.200 m-Radius ..... 12  
 Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der  
 geplanten WEA ..... 13  
 Tab. 7: Termine der Beobachtungsgänge 2020 für die benachbarte Planung ..... 18  
 Tab. 8: Ergebnisse der Beobachtungsgänge 2020 für die benachbarte Planung ..... 19  
 Tab. 9: Liste der nachgewiesenen planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Vogelarten ..20  
 Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung .....22  
 Tab. 12: Begriffsdefinitionen .....51  
 Tab. 13: Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im erweiterten maximal möglichen  
 Einwirkungsbereich .....52  
 Tab. 14: Abschichtung der WEA-empfindlichen Arten hinsichtlich kumulativer Effekte .....53

**Anlagen**

Karte 1 Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten .....(1:42.000)  
 Karte 2 Brutvogelkartierung 2020 .....(1:12.500)

**Gutachtenteile** (durch öKON erstellt):

- Teil A Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil B Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass
- Teil C Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- Teil D UVP-Bericht

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die KNIPSBERG WINDPARK VERWALTUNGS GMBH plant im südöstlichen Außenbereich der Stadt Paderborn die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA). Es sollen Anlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 6000 aufgestellt werden. Die WEA erreichen bei einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 162 m eine Gesamthöhe von 249,5 m.

In der folgenden Tabelle sind die geplanten WEA mit dem jeweiligen Standort (Grundstücksangaben, Rechts- und Hochwert des Turmmittelpunktes) und Höhenangaben aufgelistet:

**Tab. 1: Standorte und Höhen der geplanten WEA**

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert [UTM]	Hochwert [UTM]	NH [m]	RD [m]	AH [m]	URK [m]
WEA 1	Dahl	10	47	32490176	5725589	162	175	249,5	74,5
WEA 2	Dahl	10	47	32490499	5725331	162	175	249,5	74,5
WEA 3	Dahl	10	4	32489596	5725262	162	175	249,5	74,5
WEA 4	Dahl	10	2	32489320	5725678	162	175	249,5	74,5
WEA Neu	Dahl	10	41	32490048	5725138	162	175	249,5	74,5

NH = Nabenhöhe, RD = Rotordurchmesser, AH = Anlagenhöhe / Gesamthöhe, URK = Untere Rotorkantenhöhe

Die geplante WEA 2 befindet sich innerhalb eines dargestellten Windenergiebereichs der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025). Die WEA Neu liegt genau auf der Grenze, die Standorte der WEA 1, WEA 3 und WEA 4 befinden sich außerhalb des Windenergiebereichs.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die baulichen Eingriffe für die Zuweisungsplanung, Kranstell- und Lagerflächen der geplanten WEA. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos und die anlagebedingten Wirkungen der geplanten WEA auf sogenannte „WEA-empfindliche Arten“ wird auf Grundlage des aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV 2024) beurteilt. Die Bewertung der baubedingten Wirkungen erfolgt nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021), Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen.

Für die Artgruppe der Vögel werden als Bewertungsgrundlage neben den recherchierten Daten mehrere vertiefende Vor-Ort-Untersuchung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus dem Jahr 2020 hinzugezogen. Für weitere Artgruppen wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt. Für diese erfolgte allerdings eine Datenrecherche für den artspezifisch maximal möglichen Einwirkungsbereich.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verletzt werden können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Für WEA-Planungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen gibt der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) die Beurteilungsgrundlage für die Bewertung der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf sogenannte „WEA-empfindliche Arten“. In dem Leitfaden sind die Vorgaben des § 45b BNatSchG inkl. Anlage 1 wiedergegeben. Im § 45c BNatSchG sind darüber hinaus Bewertungsvorgaben für die artenschutzrechtliche Einstufung von Repowering-Vorhaben und für die artenschutzrechtliche Ausnahme im Zusammenhang mit Windenergie-Vorhaben gemacht.

Alle weiteren (baubedingten) Auswirkungen von WEA-Planungen werden hinsichtlich einer möglichen Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Arten nach dem o.g. Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) und für alle weiteren besonders geschützten Arten nach Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen beurteilt.

### 3 Windenergieempfindliche Arten

Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MUNV NRW 2024) gibt die Vorgaben des § 45b BNatSchG inkl. Anlage 1 bezüglich der Auswahl WEA-empfindlicher Arten und deren artspezifischen Prüfbereiche wieder. Ergänzend formuliert der Leitfaden die Prüfbereiche für weitere WEA-empfindliche Arten, die z.B. durch ein Meideverhalten oder durch Störwirkungen verdrängt werden können.

Der Leitfaden stellt klar, dass für die Bewertung einer Betroffenheit ausschließlich die im Leitfaden genannten Prüfbereiche gelten. Es ist jeweils der Abstand vom Mastmittelpunkt der Anlage zu dem Vorkommen der WEA-empfindlichen Art anzusetzen. Außerhalb der jeweiligen Prüfbereiche ist eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung per definitionem nicht mehr vorhanden.

**Tab. 1: WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024)**

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
<b>Vögel</b>					
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	350 m	450 m	2.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	3.000 m
Flusseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen		1.000 m	
Grauammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen		500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen		500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen		100 m*	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen		400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen		1.500 m	
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen		500 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze		200 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate		200 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		500 m	
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.200 m	3.500 m
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		1.200 m	3.500 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		1.000 m	2.500 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	2.000 m	5.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze		1.000 m	

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate		400 m	
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien		1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	400 m	500 m	2.500 m
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Schlafplätze		500 m	2.500 m
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		500 m	
Zwergdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen		1.000 m	
<b>Fledermäuse</b>					
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren			
Zweifarbflledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben			
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben  (i.d.R. nicht signifikant außer im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (>50 reproduzierende Weibchen) im 1-km-Radius um die WEA Standorte)			

\*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich (MUNV NRW 2024).

Beim Kiebitz gilt das angegebene UG für Einzelanlagen. In Bereichen mit mehreren WEA können sich die Meidewirkungen summieren. Daher sollten bei Windparkplanungen 100 m um die gesamte Windparkfläche bzw. die gesamte Vorrangzone als UG abgegrenzt werden. Aus dem größeren UG resultiert jedoch nicht zwingend ein zusätzlicher Maßnahmenbedarf. Dies bleibt der Entscheidung im jeweiligen Einzelfall überlassen (MUNV NRW 2024).

Für Fledermäuse sind Untersuchungen nur erforderlich, wenn im Umkreis von 1.000 m um die Planung ernst zu nehmende Hinweise auf Wochenstuben, Männchenkolonien, Zwischen-, Winter- oder Schwärmquartiere vorliegen. Im Regelfall sind für eine Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse Abschaltalgorithmen ausreichend.

Die im Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw. Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist. Im erweiterten Prüfbereich kann nur in Ausnahmefällen ein artenschutzrechtlicher Konflikt festgestellt werden, wenn besonders intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder überdurchschnittlich häufig genutzte Flugkorridore in der Art betroffen sind.

Im Falle des Vorkommens einer WEA-empfindlichen Art innerhalb der Prüfbereiche, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst nur ausgeschlossen werden, wenn eine Analyse der Habitatpotenziale oder der tatsächlichen Raumnutzung der betroffenen Art zum Ergebnis hat, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. dass keine erheblichen Störungen oder Meideverhalten ausgelöst werden, die zur Entwertung essenzieller Teillebensräume führen. Ist dies nicht der Fall, können für die betroffenen Vorkommen WEA-empfindlicher Arten artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten oder Fledermausquartieren notwendig werden (MUNV NRW 2024).

Nach § 45b BNatSchG wird die Betroffenheit kollisionsgefährdeter Arten, also ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die geplanten WEA signifikant erhöht ist, wie folgt definiert:

*(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte **Nahbereich**, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.*

*(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der **zentrale Prüfbereich** ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit*

- 1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...], so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.*

*(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der **erweiterte Prüfbereich**, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*

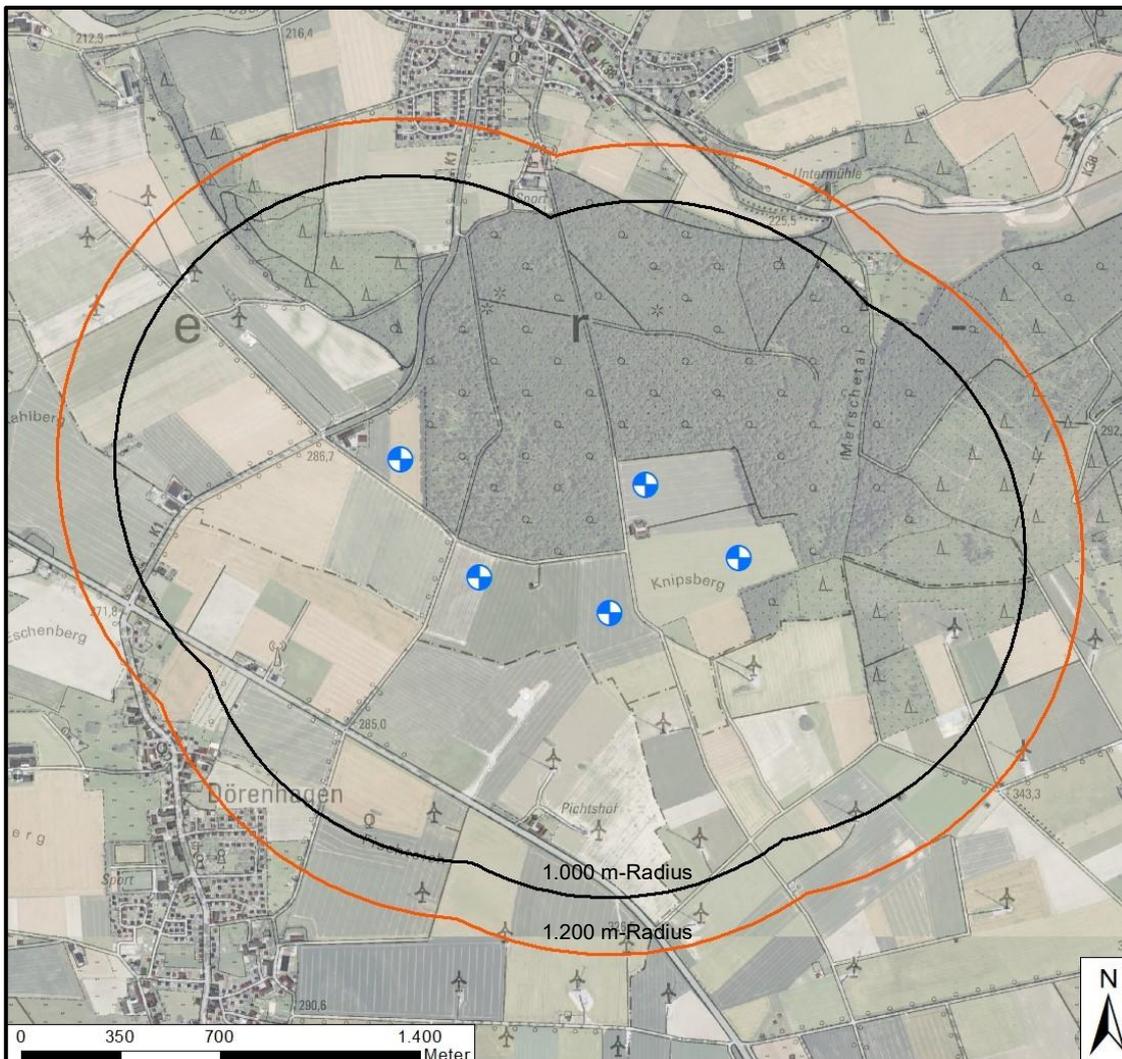
- 1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenem Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und*
- 2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]*

#### 4 Lage des Vorhabens

Der Radius um die WEA für die Vogeluntersuchung und die Datenrecherchen ist abhängig von der betrachteten Art. Der Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens für jede WEA-empfindliche Vogelart definiert.

Das Untersuchungsgebiet (UG) mit einem 1.200 m-Radius überstreicht im Norden den Staatsforst Paderborn, südlich von Dahl. Dabei handelt es sich um ein großes Waldgebiet, welches überwiegend von Buchenbeständen geprägt ist. Der nördliche bis östliche Bereich des UGs befindet sich innerhalb dieses Waldgebiets. Die südliche Hälfte des UGs liegt über großflächigen Ackerschlägen, auf denen teilweise bereits WEA stehen. Im Süden streift das UG im äußeren Randbereich die Warburger Straße, welche von Süden nach Westen verläuft. Innerhalb des 1.200 m-Radius befinden sich bereits 14 errichtete Windenergieanlagen, wobei drei im nordwestlichen und 11 im südlichen Bereich des Untersuchungsradius errichtet sind (s. Abb. 1).

Das Gebiet ist leicht reliefiert. Die Geländehöhen im Untersuchungsgebiet reichen von etwa 270 m ü. NN in den westlich gelegenen Ackerflächen und den nordwestlichen Randbereich des Buchenforstes bis etwa 340 m ü. NN im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets.



**Abb. 1: Geplante Standorte der fünf WEA, 1.000 m- und 1.200 m-Radius**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Im Rahmen von Windparkplanungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) die dort als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes dieser als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Regel umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

**Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen**

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugtiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach KIEL(2015)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW, Koloniebrüter)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammmolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie z.B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus (s. Kap. 5)
Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG	Auswahl von insgesamt 15 Vogelarten, für die nach § 45b Anlage 1 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA auftreten kann	Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu

### 5.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Beseitigung von Gehölzen zur Schaffung von Zuwegungen oder Einhaltung von Schwenkradien zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Wochenstuben, Übertagung und Überwinterung von Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei Vorkommen von Reptilien und Amphibien in der Nähe der Baustelle sind gegebenenfalls baubedingte Individuenverluste zu erwarten.

Mögliche **baubedingte** artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen von Offenlandarten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen)
- baubedingte Tötung wandernder Amphibien
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durch Gehölzfällung
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

Im vorliegenden Fall werden neue Kranstellflächen angelegt und jeweils geschotterte Baustraßen von den Wirtschaftswegen über die Ackerflächen zu den WEA gelegt. Auf den Ackerflächen können am Boden brütende Feldvogelarten vorkommen. Durch Bauarbeiten im Nestbereich von Vögeln können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

## 5.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnte sich evolutionär kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige oder ziehende Vögel und Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko mit Masten oder Rotorenblättern (auch unbeweglich) ist auch eine mögliche Lebensraumwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zugeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumverlust durch Bau der WEA, Kranstellflächen, erforderlichen Ausbau des Wegenetzes o.ä.
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Verlust von Jagdlebensraum durch Versiegelung
- Verlust von Leitlinien durch dauerhafte Gehölbeseitigung
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).
- ggf. indirekt bedingte Lebensraum- und Quartierverluste durch Meidung

Die Standorte der neuen WEA liegen auf Ackerflächen. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage der Kranstellfläche und durch die Einrichtung einer hohen Vertikalstruktur unter Umständen bestehende Reviere von bodenbrütenden Feldvogelarten entwertet werden können.

### 5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden, sowie in häufig genutzten Flugkorridoren z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen.

Der „Fledermausschlag“ im Bereich der Rotorblätter stellt den zentralen Konflikt von Windenergieanlageplanungen für die Fledermausfauna dar. Neben der direkten Kollision gehört hierzu auch die Verletzung durch Unterdruck (Barotrauma), der im nahen Umfeld der bewegten Rotorblätter auftritt. Im Vergleich zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen, die überwiegend einmalige Eingriffe bedeuten und ggf. durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wie die Schaffung neuer Leitlinienfunktionen kompensierbar sind, können Auswirkungen durch den Betrieb der WEA dauerhaft und wiederkehrend sein. Potenzielle Tötung durch Schlag betrifft neben der Lokalpopulation auch ziehende Fledermausarten während der Wanderung.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde insbesondere der großen Vogelarten und überwiegend strukturungebunden fliegender Fledermausarten (DÜRR 2023). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als „WEA-empfindliche Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln. Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Weitere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente werden wesentlich häufiger von Rotoren erfasst. Für diese Arten sowie für durchziehende nordische Singvögel kann die Studie aber keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUK NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen geeignet ist (MUNV NRW 2024). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen und geringer Reproduktionsrate kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen. Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass nähernde Prädatoren nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche Balzrufe überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko (Schlag und Barotraumen)
- Lebensraumentwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfeuer, Störungen (Wartungsarbeiten)

Die neu geplanten WEA sind geeignet, bei nahe gelegenen Brutvorkommen oder Quartieren von WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Masten und Rotoren für diese Arten signifikant zu erhöhen oder ein Meideverhalten in Anhängigkeit vom Standort der Fortpflanzungsstätten und der Nahrungshabitate aufgrund von Störempfindlichkeit gegenüber dem Betrieb der Anlagen auszulösen. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten können fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Verringerung der betriebsbedingten Auswirkungen, wie z.B. Standortverschiebungen, phänologiebedingte Abschaltzeiten oder die Anlage attraktiver Nahrungshabitate erforderlich werden.

## 6 Datenrecherche

Die Datenrecherche zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Arten erfolgt im (erweiterten) maximalen Einwirkungsbereich um die geplanten WEA. Dieser Bereich umfasst bei den Vögeln unter Berücksichtigung aller WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeter Vogelarten den 5.000 m-Radius. Bei den Fledermäusen umfasst er den 1.000 m-Radius.

Informationen aus den Objektbeschreibungen der Biotopkatasterflächen und Schutzgebiete innerhalb des 1.000 m-Radius werden über die WEA-empfindlichen Arten hinaus auch für alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ausgewertet, da in diesem Bereich auch baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Die Ergebnisse der Recherche zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

### 6.1 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

Die Standorte der fünf WEA liegen in einem vom LANUK NRW definierten Brutvogel-Schwerpunktorkommen des Rotmilans und des Schwarzstorchs (LANUK NRW 2025a).

### 6.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)

Im 5.000 m-Radius um die geplanten WEA befindet sich ausschließlich ein FFH-Gebiet (LANUK NRW 2025b).

**Tab. 3: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Natura 2000-Gebieten im 5.000 m-Radius**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
DE-4319-304	Kalkfelsen bei Grundsteinheim	Ca. 2.400 m südöstlich von WEA 5	Keine Angaben	keine Angabe

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

\* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

### 6.3 Naturschutzgebiete

Innerhalb des 5.000 m-Radius befinden sich sechs Naturschutzgebiete (s. Tab. 4) (LANUK NRW 2025c).

**Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Naturschutzgebieten im 5.000 m-Radius**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
PB-054	NSG Ellerbachtal	Ca. 1.600 m nordwestlich von WEA 1	Keine Angaben	Keine Angaben
PB-008	NSG Sauertal	Ca. 1.860 m südöstlich von WEA 5	<b>Vögel:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haselhuhn</li> <li>• Rotmilan</li> <li>• Schwarzstorch</li> </ul>	Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben
PB-052	NSG Krumme Grund - Pamelsche Grund	Ca. 2.560 m nordwestlich von WEA 1	keine Angaben	Keine Angaben
PB-070	NSG Schmittwassertal	Ca. 3.030 m südöstlich von WEA 5	keine Angaben	Keine Angaben
PB-082	NSG Hapenberg-Krausenberg-Dunetal	Ca. 3.410 m nordöstlich von WEA 4	Keine Angaben	Keine Angaben

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
PB-084	NSG Emders Wald	Ca. 4.430 m östlich von WEA 5	Keine Angaben	Keine Angaben

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

\* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

### 6.4 Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund

Faunistische Daten aus den Meldebögen der schutzwürdigen bzw. gesetzlich geschützten Biotope und des Biotopverbunds innerhalb des 1.200 m-Radius wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. In der Regel liegen für diese Flächen keine faunistischen Daten vor. Zufallsbeobachtungen und bedeutsame Vorkommen sind aber in einigen Fällen vermerkt.

In Tab. 5 sind die Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützten Biotope mit Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten dargestellt.

Im 1.200 m-Radius liegen fünf schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen (BK) sowie vier Biotopverbundflächen. Nur für zwei Biotopverbundflächen sind Angaben zu WEA-empfindlichen Arten gemacht. Dabei handelt es sich bei beiden Flächen um Angaben zu Rotmilanvorkommen. (LANUK NRW 2025d):

**Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in schutzwürdigen Biotopen und dem Biotopverbund im 1.200 m-Radius**

Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA*	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*
BK-4319-015	Staatsforst Paderborn, südlich Dahl	Ca. 90m östlich von WEA 1	Keine Angaben
BK-PB-00030	Wertvolle Dorfrandstrukturen um Dörenhagen	Ca. 890 m südwestlich von WEA 2	Keine Angaben
BK-4319-078	Obstwiesen und Hecken am östlichen Ortsrand von Dahl	Ca. 960 m nordöstlich von WEA 5	Keine Angaben
BK-4319-022	Magergünland und Straßensaum an der Strasse von Dahl	Ca. 1.090 m nordöstlich von WEA 4	Keine Angaben
BK-4319-0017	Trockental mit Grünland nördlich des Reischlagsbergs	Ca. 1.130 m östlich von WEA 5	Keine Angaben
VB-DT-PB-4319-0022	Staatsforst Paderborn südwestlich Dahl ( <i>herausragende Bedeutung</i> )	Ca. 90 m östlich von WEA 1	<b>Vögel:</b> • Rotmilan
VB-DT-PB-4319-0003	Staatsforst Paderborn mit "Uren- u. Schrödersberg" südwestlich Dahl ( <i>besondere Bedeutung</i> )	Ca. 120 m südlich von WEA 5	<b>Vögel:</b> • Rotmilan
VB-DT-PB-4318-0010	Grünlandkomplexe am Segelflugplatz Paderborn und um Eggeringhausen ( <i>besondere Bedeutung</i> )	Ca. 890 m südwestlich von WEA 2	Keine Angaben
VB-DT-PB-4319-0009	Ellerbachtal zwischen Dahl und Schwaney ( <i>besondere Bedeutung</i> )	Ca. 950 m nordöstlich von WEA 4	Keine Angaben

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

\* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

Für die schutzwürdigen Biotope und übrigen Biotopverbundflächen sind keine faunistischen Angaben in den Objektbeschreibungen gemacht. Entsprechend können aus diesen Flächen keine zusätzlichen Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher / planungsrelevanter Arten aus dem Informationssystem gezogen werden.

### 6.5 Messtischblattquadranten

Das erweiterte 1.200 m-Radius von 5.000 m um den Windeignungsbereich befindet sich in der kontinentalen und atlantischen Region und überschneidet vorwiegend die Messtischblattquadranten Q4218-4 (Paderborn), Q4219-3 (Altenbeken), Q4318-2 (Borchen), sowie Q4319-1, Q4319-2 und Q4319-3 (Lichtenau). Die geplanten WEA befindet sich überwiegend im MTBQ 4319-1 (Lichtenau).

Für alle sechs Messtischblattquadranten gemeinsam sind 56 planungsrelevante Arten aufgeführt (LANUK NRW 2025e) (s. Tab. 6). WEA-empfindliche Arten nach (MUNV NRW 2024) sind **fett** markiert. Hierbei wurde der angegebene Status berücksichtigt.

**Tab. 6: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA**

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q4218 -4	Q4219 -3	Q4318 -2	Q4319 -1	Q4319 -2	Q4319 -3
<b>Säugetiere</b>										
1.	<b>Abendsegler</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	<b>G</b>	<b>x</b>					
2.	Braunes Langohr	Art vorhanden	G			x		x	x	
3.	<b>Breitflügelfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	<b>U↓</b>	<b>x</b>					
4.	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G			x		x		
5.	Großes Mausohr	Art vorhanden	U			x		x	x	
6.	Haselmaus	Art vorhanden	G			x				
7.	<b>Kleinabendsegler</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>U</b>							<b>x</b>
8.	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G			x		x		
9.	<b>Rauhautfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	<b>G</b>	<b>x</b>			<b>x</b>		
10.	Teichfledermaus	Art vorhanden	G			x				
11.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G						x	
12.	<b>Zweifarbflodermas</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	<b>G</b>	<b>x</b>					
13.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Art vorhanden</b>	<b>G</b>	<b>G</b>	<b>x</b>				<b>x</b>	
<b>Vögel</b>										
1.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	U↓	x	x		x	x	x
2.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	U	x	x	x	x	x	x
3.	Eisvogel	Brutvorkommen	G					x		x
4.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	U↓	x	x	x	x	x	x
5.	Feldschwirl	Brutvorkommen	U	U	x	x		x	x	x
6.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	U	x	x	x	x	x	x
7.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	U	x			x		
8.	Girlitz	Brutvorkommen	U	S	x	x	x	x	x	x
9.	Grauspecht	Brutvorkommen	S					x	x	x
10.	Habicht	Brutvorkommen	G			x	x	x	x	x
11.	<b>Kiebitz</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>S</b>	<b>S</b>	<b>x</b>					
12.	Kleinspecht	Brutvorkommen	G	U	x	x		x	x	x
13.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	U↓	x	x		x	x	
14.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	G	x	x	x	x	x	x
15.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	U	x	x	x	x	x	x
16.	Nachtigall	Brutvorkommen	S	U	x	x				
17.	Neuntöter	Brutvorkommen	G↓			x	x	x	x	x
18.	Raubwürger	Brutvorkommen	S					x		
19.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U↓	U	x	x	x	x	x	x
20.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	S	x	x	x	x		x
21.	<b>Rotmilan</b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>G</b>	<b>S</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>	<b>x</b>
22.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	G	x	x	x	x		x

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q4218 -4	Q4219 -3	Q4318 -2	Q4319 -1	Q4319 -2	Q4319 -3
23.	Schwarzmilan	<b>Brutvorkommen</b>	U↑				x			
24.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	G	x	x	x	x	x	x
25.	Schwarzstorch	<b>Brutvorkommen</b>	U			x				
26.	Sperber	Brutvorkommen	G	G	x	x	x	x	x	x
27.	Star	Brutvorkommen	U	U	x	x	x	x	x	x
28.	Steinkauz	Brutvorkommen	S	U	x					
29.	Tannenhäher	Brutvorkommen	G↓						x	
30.	Teichhuhn	Brutvorkommen	G	G	x					
31.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	G	x	x	x	x	x	x
32.	Turteltaube	Brutvorkommen	S	S	x	x	x	x	x	x
33.	Uhu	<b>Brutvorkommen</b>	G					x		x
34.	Wachtel	Brutvorkommen	U					x	x	x
35.	Wachtelkönig	<b>Brutvorkommen</b>	S						x	x
36.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	G	x	x	x	x	x	x
37.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	U	x	x	x	x	x	x
38.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U			x	x		x	
39.	Weidenmeise	Brutvorkommen	G	U	x	x	x	x	x	x
<b>Amphibien</b>										
1.	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S							x
2.	Kammolch	Art vorhanden	G	G	x					x
<b>Reptilien</b>										
1.	Zauneidechse	Art vorhanden	G	G	x					x
<b>Schmetterlinge</b>										
1.	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G				x			

WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024) und kollisionsgefährdete Arten nach § 45b BNatSchG sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Quadranten, in denen der Bau stattfindet, sind grau hinterlegt

## 6.6 Daten öffentlicher Stellen

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten sowie im 1.000 m-Radius sämtliche planungsrelevanten Arten angefragt:

- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUK NRW),
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn,
- Daten der Biologischen Station Paderborn

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt. Dabei wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Darstellung von Arten mit einem Prüfbereich von 100 m bis 1.000 m außerhalb des UG<sub>1000</sub> verzichtet.

### 6.6.1 Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS wurde in einem Umkreis von 5.000 m um die geplanten WEA auf Vorkommen WEA-empfindlicher Arten überprüft.

Innerhalb des 1.000 m-Radius sind Angaben zu planungsrelevanten Arten im @LINFOS enthalten. Genannt werden **Feldlerche**, **Feldsperling** und **Rebhuhn**. Die Arten Feldlerche und Feldsperling sind durch mehrere Punktvorkommen auf den westlichen Ackerflächen von WEA 1 verortet. Etwa 970 m westlich von WEA 1 ist ein Punktvorkommen des Rebhuhns angegeben. Die Daten stammen alle aus einer Revierkartierung im Jahr 2009 und sind als Reproduktionsnachweis deklariert.

Auf einer ca. 1.310 m westlich von WEA 1 befindlichen Ackerfläche wurde 2009 ein Reproduktionsnachweis des **Kiebitzes** festgestellt.

Circa 2.980 m nordwestlich von WEA 1 ist eine **Rohrweihe** im Jahr 2009 im Rahmen einer Revierkartierung vernommen worden. Ein Reproduktionsstatus ist nicht angegeben.

Innerhalb des 5.000 m-Radius sind mehrere Punktvorkommen vom **Rotmilan** im @LINFOS angegeben. Aus dem Jahr 2000 werden insgesamt 6 mögliche Brutplätze im westlichen, südlichen und südöstlichen Bereich mit einer minimalen Entfernung von ca. 2.150 m (südöstlich von WEA 5) und einer maximalen Entfernung von ca. 4.470 m (südwestlich von WEA 2) angegeben. In den Jahren 2009 bis 2012 wurden hauptsächlich im südlichen bis nordöstlichen Bereich des 5.000 m-Radius fast ausschließlich Reproduktionsnachweise des Rotmilans festgestellt. Nur bei einigen wenigen Punktvorkommen handelt es sich um mögliche Brutplätze. Außerdem wurden 2010, 2011 und 2012 am nördlichsten Rand des Staatsforstes Paderborn, südlich Dahl (BK-4319-015), etwa 970 m nordöstlich von WEA 1 (2011), ca. 1.020 m nördlich (2010) und ca. 1.040 m nördlich von WEA 4 (2012) jeweils ein Brutnachweis festgestellt. Des Weiteren wurden 2013 insgesamt drei rastende Rotmilane etwa 1.530 m nordöstlich von WEA 1, ca. 3.150 m südöstlich und ca. 3.620 m östlich von WEA 5 durch die Biologische Station vernommen. Ein weiterer Nachweis stammt aus dem Jahr 2022 und ist etwa 4.820 m westlich von WEA 1 verortet. Statusangaben sind für dieses Punktvorkommen nicht vorhanden.

Außerdem sind im @LINFOS zwei Brutnachweise des **Schwarzmilans** angegeben. Dabei ist ein Punktvorkommen ca. 2.600 m südlich von WEA 5 und ca. 3.400 m nördlich von WEA 1 verortet. Beide Brutnachweise stammen aus dem Jahr 2011.

Ein Brutnachweis des **Uhus** ist etwa 3.740 m südöstlich von WEA 5 im Jahr 2011 festgestellt worden.

Für die **Wiesenweihe** ist ein Brutnachweis aus 2022 etwa 2.270 m südwestlich von WEA 2 angegeben.

### 6.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) lieferte Angaben zu den WEA-empfindlichen Arten **Schwarzstorch**, **Rotmilan** und **Schwarzmilan**.

Der im Gutachten von NZO (2021) berücksichtigte **Schwarzstorchhorst** war seit 2016 besetzt. Das Schwarzstorch-Brutpaar hat sich allerdings im Jahr 2022 etwa 1,9 km östlich des ursprünglichen Horstes angesiedelt, weil dieser im Jahr 2022 vom Uhu besetzt war. Mit einer E-Mail vom 18.01.2023 teilte Dr. Bockwinkel vom Planungsbüro NZO GmbH der UNB mit, dass von dem Schwarzstorchhorst inzwischen kaum noch etwas übrig ist und damit sich die Attraktivität dieses Brutplatzes deutlich verringert hat. Der aktuelle Schwarzstorch-Horst wurde 2023 nachweislich besetzt. Dieser befindet sich nun ca. 2,2 km von den geplanten Anlagen entfernt.

Im 1.200 m-Radius sind der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) aus dem Jahr 2024 keine Nachweise von **Rot- oder Schwarzmilan** aus der kreisweiten Erfassung durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. bekannt. Im Jahr 2023 wurde die Kartierung aber nicht durchgeführt. Es liegen der UNB keine weiteren Daten vor, die zur Verfügung gestellt werden können.

### 6.6.3 Daten der Biologischen Station Paderborn

Die Biologische Station Paderborn lieferte Daten zum Vorkommen vom **Rotmilan** im 5.000 m-Radius um die geplanten WEA. Dabei wurden Daten aus einer Rotmilankartierung und Daten der Revierverteilung im gesamten Kreis Paderborn (Stand 2022) übermittelt.

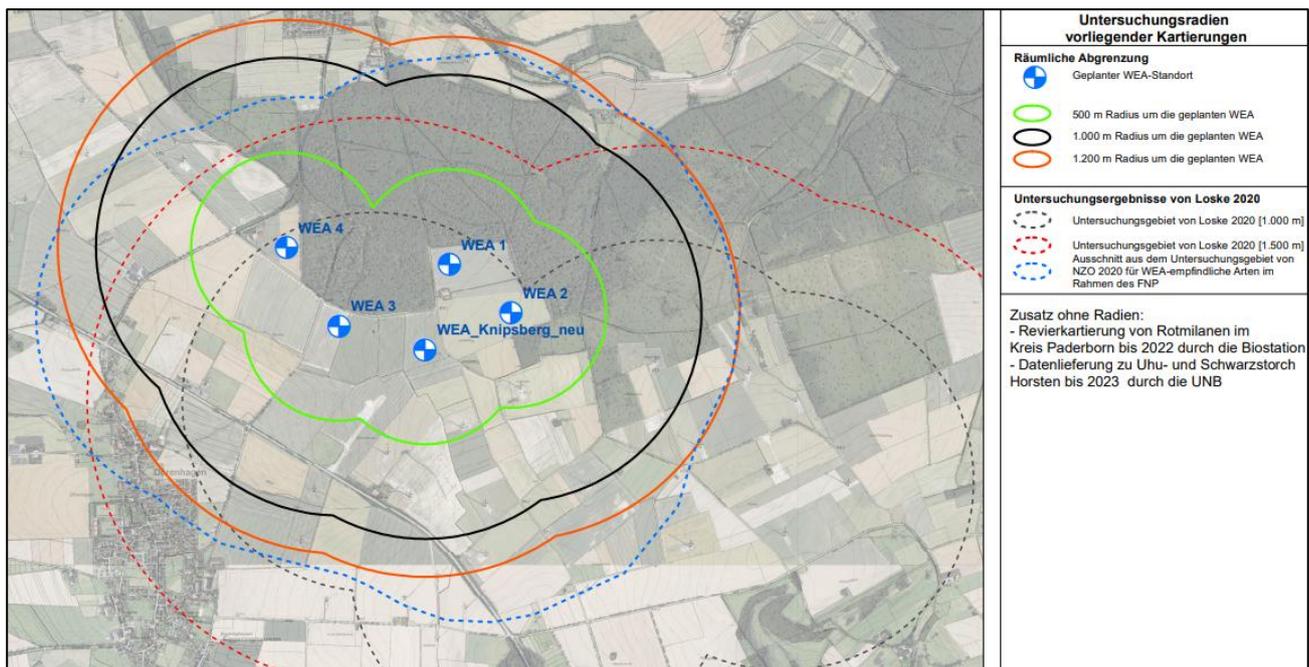
In den Daten der kreisweiten Rotmilankartierung sind Nachweise des Rotmilans aus den Jahren 2016 bis 2022 angegeben. In den Angaben der Revierverteilung des Kreises Paderborn werden im 5.000 m-Radius insgesamt 8 Reviermittelpunkte angegeben.

Innerhalb des 1.200 m Radius zu den WEA liegen zwei Rotmilanvorkommen. Eines in ca. 510 m und eines in ca. 920 m Entfernung. Die übrigen Reviermittelpunkte befinden sich im westlichen, südlichen und südöstlichen Bereich des 5.000 m-Radius.

## 7 Faunistische Untersuchung

In dem Raum wurden für andere Windparkprojekte im Jahr 2020 vertiefende avifaunistische Untersuchungen durchgeführt (s. Abb. 2). Die folgenden Kartierungen werden zur Darstellung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten für das vorliegende Vorhaben herangezogen (Karte 1):

- Faunistische Untersuchungen zum benachbarten Windpark durch Loske (2021a, b)
- Faunistische Untersuchungen im Rahmen des FNP durch NZO (2021)
- Kreisweite Rotmilan Revierkartierung durch die Biostation Paderborn



**Abb. 2: Übersicht über die Kartiergebiete benachbarter Planungen**

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland – DOP/DTK - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

### 7.1 Methoden der Untersuchungen zum benachbarten Windpark durch Loske (2020a, b)

Die Vogeluntersuchung im Jahr 2020 wurde mit einem Untersuchungsradius von bis zu 1.500 m um den benachbarten Windpark mit insgesamt 23 Begehungen zur Brutzeit und zu Zugzeiten vorgenommen. Die Raumnutzung des Gebietes durch Vögel wurde durch die Kartiertermine zu verschiedenen Jahreszeiten intensiv dokumentiert. Es wurden sowohl die Brutvögel des Gebietes als auch Durchzügler, Rastvögel und Wintergäste erfasst.

Für die Artgruppe der Fledermäuse fanden keine Vor-Ort-Erfassungen statt. Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m-Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Quartieren oder besondere Konstellationen, so dass keine weitergehenden Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt wurden. Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten werden von Vornherein die nach dem Leitfaden maximal möglichen Abschaltzeiten, die einen Großteil der Aktivitäten in Rotorhöhe abdecken, eingeplant.

Auch zu weiteren potenziell betroffenen Artgruppen wie Amphibien oder Reptilien wurden aufgrund fehlender Hinweise aus Datenrecherche oder Habitatpotenziale keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

**Tab. 7: Termine der Beobachtungsgänge 2020 für die benachbarte Planung**

<b>Tab. 2: Im UG in 2020 durchgeführte Beobachtungsgänge - aufgeschlüsselt nach Datum. H = Horstkartierung &amp; Horstbesatzkontrollen</b>			
<b>Begehung Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Wetter</b>
Begehung 1	05.02	22.45 – 02.15 Uhr (KA)	2-0° C., klar, windstill
Begehung 2	21.02	07.15 – 10.35 Uhr	4-8° C., bew. (70%), W 3-4
Begehung 3	01.03	07.00 – 10.45 Uhr	5 -6° C.,bew. (90%), W 3
Begehung 4	11.03	07.30 – 10.30 Uhr	4-10° C., bew. (100%), W 2
Begehung 5	14.03	10.30 – 18.30 Uhr (H 2 Pers.)	8 -9° C., h.-wolkig, SE 1-2
Begehung 6	19.03	07.00 – 17.00 Uhr (H, 2 Pers.)	3 - 16° C., h.-wolkig, windstill
Begehung 7	05.04	06.30 – 13.45 Uhr (H)	3-18° C.,sonnig, windstill-SW 2
Begehung 8	19.04	05.15 – 11.30 Uhr (H)	3° - 16 C sonnig, NE 11
Begehung 9	01.05	06.15 - 11.45 Uhr	7 -12° C., h.-wolkig, W 1-2
Begehung 10	19.05	05.15 – 10.45 Uhr (H)	7 – 17° C., bew. (80%), W 0-1
Begehung 11	27.05	05.30 – 11.30 Uhr	8-18° C., sonnig, windstill
Begehung 12	11.06	21.30 – 00.30 Uhr	16-14° C.,bew. (90%), windstill
Begehung 13	24.06	06.45 – 12.00 Uhr (H)	16-23° C., sonnig, windstill
Begehung 14	11.07	15.15 – 19.45 Uhr	19 -17° C, heiter, windstill
Begehung 15	11.07	22.00 – 01.15 Uhr	15° - 9 C., klar, windstill
Begehung 16	31.07	04.45 – 09.30 Uhr	14-21° C., sonnig, windstill
Begehung 17	05.08	17.15 – 22.15 Uhr	29-27° C., sonnig, windstill
Begehung 18	27.08	14.30 – 17.45 Uhr	21-18° C., bew. (70%), windstill
Begehung 19	15.09	13.45 - 18.30 Uhr	31° C., sonnig, NW 1
Begehung 20	23.09	14.30 – 18.15 Uhr	24-23° C., sonnig, SW 1
Begehung 21	29.09	12.15 – 14.30 Uhr	16-15° C., bew. (100%), W 2
Begehung 22	11.10	14.15 – 16.15 Uhr	11-13° C., h.-wolkig, W 2
Begehung 23	31.10	08.15 – 10.45 Uhr	12 – 14° CX., h.-wolkig, windstill
Σ 23 Begehungen	124,5 h		

7.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 38 Vogelarten erfasst (s. Tab. 8). Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in der Ergebniskarte (Karte 2) dargestellt und bezogen auf die Untersuchungsradien der neu geplanten WEA in Tab. 9 beschrieben. Auf eine Darstellung von nicht planungsrelevanten Vögeln des Gebietes wird in der Ergebniskarte verzichtet. Da keine markanten Rastansammlungen WEA-empfindlicher Rastvögel festgestellt worden sind, wird auf eine Rastvogelkarte verzichtet.

Tab. 8: Ergebnisse der Beobachtungsgänge 2020 für die benachbarte Planung

<b>Tab. 4: Im UG in 2020 vorkommende, planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten nach MUNLV (2015) und NWO (2016). BV = Brutvogel; GV = Gastvogel.</b>					
Name	Reviere (Randsiedler)	Summe	RL-Kategorie /Status	Maximalzahl als Gastvogel	E-zustand in NRW
Baumpieper	8 (1)	7,5	2/BV	27.5: 5 Sänger	Ungünstig
Bluthänfling	15 (5)	12,5	3/BV	27.8: 42 Ex.	-
Braunkehlchen	-	-	1/GV	27.8: 2 Expl.	Schlecht
Feldlerche	55 (10)	47,5	3 /BV	21.2: 27 Expl.	Ungünstig
Feldsperling	Ca. 25 (5)	22,5	3/BV	11.10: 14 Expl.	Ungünstig
Girlitz	1 (1)	0,5	2/BV	19./27.5: 1 Sänger	-
Graureiher	-	-	-/GV	15.9: 4 Expl.	Günstig
Grünspecht	2 (2)	1	-/BV	Mehrfach Rufe	-
Hausperling	80 (15)	72,5	V7BV	50 Ex. 1.5	-
Hohltaube	Ca. 10 (0)	10	-/BV	14.3: 3 Rufer	-
Klappergrasmücke	5 (2)	4	V/BV	9.5: 3 Sänger	-
Kleinspecht	2 (0)	2	V/BV	5.4/19.4.: Trommler	Günstig
Kolkrabe	1 (1)	0,5	-/GV	Max. 3 Ex. 11.7.	-
Mäusebussard	5 (1)	4,5	BV	27.8: 18 Expl.	Günstig
Mehlschwalbe	20 (5)	17,5	3/BV	27.8: 25 Expl.	Ungünstig
Neuntöter	2 (1)	1,5	V/BV		Günstig
Rauchschwalbe	Ca. 30 (5)	27,5	3/BV	27.8: 35 Expl.	Ungünstig
<b>Rohrweihe</b>	-	-	<b>V /GV</b>	<b>27.8: 2 Ex.</b>	<b>Ungünstig</b>
<b>Rotmilan</b>	<b>3 (3)</b>	<b>1,5</b>	<b>-/BV</b>	<b>3 Randreviere</b>	<b>Ungünstig</b>
Schafstelze	Ca. 10 (3)	8,5	BV	11.7: flügge juv.	-
Schwarzkehlchen	-	-	BV	15.9: 1 Expl.	-
<b>Schwarzmilan</b>	-	-	<b>-/GV</b>	<b>5.8: 2 dj. Ex.</b>	<b>Ungünstig</b>
Schwarzspecht	2 (0)	2	BV	14.3-24.6: Mehrfach	Günstig
<b>Schwarzstorch</b>	<b>1 (0)</b>	<b>1</b>	<b>BV</b>		<b>Günstig</b>
Silberreiher	-	-	GV	1 Ex. 21.2	Günstig
Sperber	1 (1)	2	/BV	1.5: Rufe	Günstig
Star	Ca. 20 (0)	20	3/BV	32 Expl. 21.2.	-
Steinschmätzer	-	-	1/GV	Je 1 Ex. 1.5/15.9	Schlecht
Turmfalke	3 (0)	3	V/BV	27.8: 16 Expl.	Günstig
Turteltaube	1 (0)	1	2/BV	27.5/24.6: 1 Sänger	Ungünstig
Türkentaube	Ca. 10 (0)	10	V/BV	Ortslagen	-
<b>Uhu</b>	<b>1 (0)</b>	<b>1</b>	<b>BV</b>	<b>5.4: 1 x brütend</b>	<b>Günstig</b>
Wacholderdrossel	Ca. 15 (5)	12,5	V/BV	29.9: 17 Ex.	-
Waldkauz	3 (1)	2,5	BV	11.7: 2 Rufer	Günstig
Waldlaubsänger	2 (0)	2	3/BV	19/27.5: 2 Sänger	Günstig
Waldohreule	1 (0)	1	3/BV	11.6: bett. Juv.	Ungünstig
<b>Waldschnepfe</b>	<b>1 (0)</b>	<b>1 (0)</b>	<b>3/BV</b>	<b>5.4: 1 Ex.</b>	<b>Günstig</b>
Wiesenpieper	-	-	2/GV	1.3 & 31.10: 2-3 Ex.	Schlecht
<b>38 Arten</b>	<b>335 (67)</b>	<b>301,5</b>	<b>23 RL-Arten</b>		

Als WEA-empfindlich gemäß MUNV NRW (2024) sind die Arten Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Uhu einzustufen. Für Schwarzstörche und Uhus konnte jeweils ein Brutvorkommen im 1.500 m Radius zu den geplanten WEA festgestellt werden. Die Beschreibungen wurden aus dem Gutachten und den Ergebniskarten von Loske (2021a, b) verfasst oder übernommen.

**Tab. 9: Liste der nachgewiesenen planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Vogelarten**

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Status	Beschreibung
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	3 Reviere in Waldrandbereichen im Osten der WEA
2.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3 / V <sup>W</sup>	B	Häufiger Brutvogel im UG
3.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1S / 3 <sup>W</sup>	B	2 Expl. am 27.8. als Gastvogel außerhalb des UG <sub>1200</sub> im Osten der WEA registriert. Ein Revier außerhalb des 1.200 m Radius
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S / V <sup>W</sup>	B	Über 50 Reviere im gesamten Untersuchungsgebiet (nicht punkterortet)
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3 / * <sup>W</sup>	DZ	Gelegentliche Beobachtung von Kleingruppen im Spätsommer und Herbst
6.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	Regelmäßige Sichtung von Einzelexemplaren
7.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	B	1 Revier im großen Waldbereich am Rande des UG <sub>1000</sub> im Nordosten der WEA
8.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B	2 Horste im zur WEA 1 nahegelegenen Waldrandbereich; beide über 100 m von der WEA entfernt
9.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	B	Kolonien an Hofstellen
10.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	VS	B	1 Revier am südlichen Rand des großen Waldbereichs außerhalb des östlichen 1.200 m Radius
11.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	B	Kolonien an Hofstellen
12.	<b>Rohrweihe</b>	<b><i>Circus aeruginosus</i></b>	<b>VS / V<sup>W</sup></b>	<b>DZ</b>	<b>Einmalige Sichtung von zwei durchziehenden Exemplaren</b>
13.	<b>Rotmilan</b>	<b><i>Milvus milvus</i></b>	<b>*S / *<sup>W</sup></b>	<b>NG</b>	<b>Keine Horste im UG; Prüfbereich der WEA aber nicht vollständig abgedeckt</b>
14.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	* / * <sup>W</sup>	NG	Nahrungsgast mit wenigen Individuen
15.	<b>Schwarzmilan</b>	<b><i>Milvus migrans</i></b>	<b>*</b>	<b>NG</b>	<b>Einmaliger Nahrungsgast im UG</b>
16.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	B	1 Revier im großen Waldbereich im Nordosten der WEA
17.	<b>Schwarzstorch</b>	<b><i>Ciconia nigra</i></b>	<b>3</b>	<b>B</b>	<b>1 Horst im großen Waldbereich östlich der WEA</b>
18.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	* <sup>W</sup>	NG	Nahrungsgast an Gräben von Ackerflächen
19.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	* / * <sup>W</sup>	BV	Revier, aber kein Fund eines besetzten Horstes
20.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 / * <sup>W</sup>	B	Verbreiteter Brutvogel in Nisthöhlen von Buchenalthölzern und Alteichen sowie Gebäudeöffnungen, nicht verortet
21.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1 / 3 <sup>W</sup>	DZ	Feststellung eines Individuums auf dem Heimzug
22.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V / * <sup>W</sup>	B	1 Revier zwischen drei geplanten WEA, Beobachtung flügger Jungvögel
23.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	B	Zweimalige Feststellung eines singenden Tieres außerhalb des 1.200 m Radius
24.	<b>Uhu</b>	<b><i>Bubo bubo</i></b>	<b>*</b>	<b>B</b>	<b>1 Horst im großen Waldbereich östlich der WEA in 530 Entfernung</b>
25.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	B	Nachweis eines Reviers außerhalb des 1500m-Radius im Süden
26.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	B	1 Revier in dem angrenzenden großen Wald im Norden der WEA
27.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	B	Reviere in den umliegenden Waldstrukturen in der Nähe der WEA
28.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S / * <sup>W</sup>	DZ	nur als Durchzügler festgestellt

WEA-empfindliche Arten nach MUNV NRW (2024) sind **fett** markiert

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben oder verschollen / Erlöschen<sup>w</sup>, 1 = vom Aussterben / Erlöschen<sup>w</sup> bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, \* = nicht gefährdet, <sup>w</sup> = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status im 1.500 m-Radius: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige Überflüge

## 8 Artenschutzrechtliche Bewertung

### 8.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten und Kartier-Ergebnisse zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Prüfradien bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind. Für baubedingte Konflikte gelten dabei fachgutachterliche Einschätzungen, da Prüfradien gemäß Leitfaden NRW lediglich für betriebs- und anlagebedingte Wirkungen definiert sind (MUNV NRW 2024). Je nach Art sind dabei Vorkommen in bis zu 500 m Entfernung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen sind 15 WEA-empfindliche / kollisionsgefährdete Arten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartierergebnissen im Betrachtungsraum vorkommen. Weitere 50 planungsrelevante Arten werden aufgrund der Datenrecherche oder aufgrund eines Nachweises bei der Brutvogelkartierung im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet. In der Tab. 10 werden somit insgesamt 65 prüfrelevante Arten aufgeführt. In Bezug auf die Fledermausarten wird aufgrund einer i.d.R. schlechten Datengrundlage (große Erfassungslücken und fehlende Statusinformationen) die Liste als nicht abschließend betrachtet. Es ist ggf. mit einer betriebsbedingten Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Auch können Fledermäuse – inklusive der nicht WEA-empfindlich eingestuften Arten – potenziell bau-/anlagebedingt betroffen sein.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene Gebäude bewohnende Schwalben oder lediglich als Wintergast auftauchende, aber nur als Brutvogel kollisionsgefährdete Kornweihen daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 10 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

**Tab. 10: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
<b>Säugetiere</b>						
1.	Abendsegler	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zugzuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	nein	ja
2.	Braunes Langohr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
3.	Breitflügel-fledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	nein	ja

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt;&gt; <b>Betriebsbedingte Betroffenheit im Umfeld von Wochenstuben nicht auszuschließen</b></li> </ul>				
4.	Fransenfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
5.	Großes Mausohr	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
6.	Haselmaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker)</li> <li>&gt;&gt; Artvorkommen nicht anzunehmen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
7.	<b>Kleinabendsegler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Listung in der Datenrecherche</b></li> <li><b>Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</b></li> <li><b>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</b></li> <li><b>&gt;&gt; Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren nicht auszuschließen</b></li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	nein	ja
8.	Kleine Bartfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
9.	<b>Rauhautfledermaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Listung in der Datenrecherche</b></li> <li><b>Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</b></li> <li><b>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</b></li> <li><b>&gt;&gt; Betriebsbedingte Betroffenheit auf dem Zug sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren nicht auszuschließen</b></li> </ul>	k.N.	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren	nein	ja
10.	Teichfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
11.	Wasserfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
12.	<b>Zweifarb- fledermaus</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Listung in der Datenrecherche</b></li> <li><b>Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</b></li> <li><b>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</b></li> <li><b>&gt;&gt; Betriebsbedingte Betroffenheit im Umfeld von Wochenstuben nicht auszuschließen</b></li> </ul>	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	nein	ja

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
13.	Zwergfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Vorkommen im Einwirkungsbereich nicht auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> <li>&gt;&gt; Betriebsbedingte Betroffenheit im Umfeld von Wochenstuben nicht auszuschließen</li> </ul>	k.N.	v.a. im Umfeld von Wochenstuben > 50 Ind.	nein	ja
<b>Vögel</b>						
1.	Baumpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>3 Reviere in Waldrandbereichen im Osten der WEA mehr als 500 m entfernt im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>Für die Zuwegungen beanspruchte Waldrandbereiche sind durch Straßen versiegelt</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
2.	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Häufiger Brutvogel im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
3.	Braunkehlchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>2 Expl. am 27.8. als Gastvogel außerhalb des UG<sub>1200</sub> im Osten der WEA. Ein Revier außerhalb des 1.200 m Radius im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b) registriert</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
4.	Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
5.	Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Angaben zu Vorkommen auf den Ackerflächen westlich WEA 1 (LINFOS)</li> <li>Über 50 Reviere im gesamten Untersuchungsgebiet (nicht punktorientiert) im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	B		ja	nein
6.	Feldschwirl	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
7.	Feldsperling	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Angaben zu Vorkommen auf den Ackerflächen westlich WEA 1 (LINFOS)</li> <li>Gelegentliche Beobachtung von Kleingruppen im Spätsommer und Herbst im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ		nein	nein
8.	Gartenrotschwanz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
9.	Girlitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
10.	Graureiher	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in der Datenrecherche</li> </ul>	NG		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-beding
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmäßige Sichtung von Einzelexemplaren im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2020a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>				
11.	Grauspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
12.	Habicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
13.	Haselhuhn	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung im NSG Sauertal in ca. 1860 m südöstlicher Entfernung</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	1.000 m B	nein	nein
14.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Angaben zu Vorkommen ca. 1.310 m westlich zur WEA 1 (LINFOS)</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> <li>&gt;&gt;Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	k.N.	100 m B 400 m RV	nein	nein
15.	Kleinspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>1 Revier im großen Waldbereich am Rande des UG<sub>1000</sub> im Nordosten der WEA im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
16.	Kuckuck	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
17.	Mäusebusard	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>2 Horste im zur WEA 1 nahegelegenen Waldrandbereich im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b); beide über 100 m von der WEA entfernt</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
18.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Kolonien an Hofstellen im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
19.	Nachtigall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
20.	Neuntöter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>1 Revier am südlichen Rand des großen Waldbereichs außerhalb des östlichen 1.200 m Radius im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
21.	Raubwürger	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
22.	Rauchschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Kolonien an Hofstellen im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
23.	Rebhuhn	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Angaben zu Vorkommen ca. 970 m westlich zur WEA 1 (LINFOS)</li> </ul>	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen</li> </ul>				
24.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> <li>Angaben zu Vorkommen ca. 2.980 m nordwestlich zur WEA 1 (LINFOS)</li> <li>Einmalige Sichtung von zwei durchziehenden Exemplaren im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt nicht anzunehmen</li> </ul>	DZ	400 – 500 m (2.500 m) B RV	nein	nein
25.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>WEA-Standorte innerhalb eines vom LANUK definierten Brut-Schwerpunktorkommen</li> <li>Listung im NSG Sauertal in ca. 1860 m südöstlicher Entfernung</li> <li>Listung in der Biotopverbundsfläche Staatsforst Paderborn südwestlich Dahl in ca. 90 m östlicher Entfernung</li> <li>Listung in der Biotopverbundsfläche Staatsforst Paderborn mit "Uren- u. Schrödersberg" südwestlich Dahl in ca. 120 m östlicher Entfernung</li> <li>Innerhalb des 5.000 m-Radius sind mehrere Punktorkommen vom Rotmilan im @LINFOS angegeben. Das nächstgelegene Vorkommen stammt aus 2011 und liegt etwa 970 m nordöstlich von WEA</li> <li>In den Daten der kreisweiten Rotmilankartierung durch die Biologische Station Paderborn sind Nachweise des Rotmilans aus den Jahren 2016 bis 2022 angegeben. In den Angaben der Revierverteilung des Kreises Paderborn werden im 5.000 m-Radius insgesamt 8 Reviermittelpunkte angegeben. Innerhalb des 1.200 m Radius zu den WEA liegen zwei Rotmilan-Vorkommen. Eines in ca. 510 m und eines in ca. 920 m Entfernung.</li> <li>Keine Horste im UG im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b); Prüfbereich der WEA aber nicht vollständig abgedeckt</li> <li>&gt;&gt; Betriebsbedingte Betroffenheit anzunehmen</li> </ul>	B	500 – 1.200 m (3.500 m) B RV	nein	ja
26.	Schleiereule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
27.	Schwarzkehlchen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in der Datenrecherche</li> <li>Nahrungsgast mit wenigen Individuen im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt nicht anzunehmen</li> </ul>	NG		nein	nein
28.	Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Brutnachweis aus 2011 ab ca. 2.600 m südlich von WEA 5 (LINFOS)</li> <li>Nahrungsgast im UG im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt nicht anzunehmen</li> </ul>	NG	500 – 1.000 m (2.500 m) B RV	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-beding
29.	Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>1 Revier im großen Waldbereich im Nordosten der WEA im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
30.	Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li><b>WEA-Standorte innerhalb eines vom LANUK definierten Brut-Schwerpunktorkommen</b></li> <li>Listung im NSG Sauertal in ca. 1860 m südöstlicher Entfernung</li> <li>Ein Schwarzstorch-Horst in 560 m Entfernung war seit 2016 besetzt und wurde im großen Waldbereich östlich der WEA im Rahmen der Kartierungen durch NZO (2021) erneut nachgewiesen</li> <li>Das Schwarzstorch-Brutpaar hat sich allerdings im Jahr 2022 etwa 1,9 km östlich des ursprünglichen Horstes angesiedelt, weil dieser im Jahr 2022 vom Uhu besetzt war. Der aktuelle Schwarzstorch-Horst wurde 2023 nachweislich besetzt. Dieser befindet sich nun ca. 2,2 km von den geplanten Anlagen entfernt (UNB Kreis Paderborn).</li> <li>&gt;&gt; <b>Betroffenheit vertiefend zu prüfen</b></li> </ul>	B	3.000 m B	nein	ja
31.	Silberreiher	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in der Datenrecherche</li> <li>Nahrungsgast an Gräben von Ackerflächen im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; baubedingte Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	NG		nein	nein
32.	Sperber	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Revier aber kein Fund eines besetzten Horstes im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	BV		nein	nein
33.	Star	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Verbreiteter Brutvogel in Nisthöhlen von Buchenalthölzern und Alteichen sowie Gebäudeöffnungen, nicht verortet im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
34.	Steinkauz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
35.	Steinschmätzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in der Datenrecherche</li> <li>Feststellung eines Individuums auf dem Heimzug im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ		nein	nein
36.	Tannenhäher	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
37.	Teichhuhn	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
38.	Turmfalke	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>1 Revier zwischen drei geplanten WEA, Beobachtung flügger Jungvögel im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt;baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt nicht auszuschließen</li> </ul>	B		ja	nein
39.	Turteltaube	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Zweimalige Feststellung eines singenden Tieres außerhalb des 1.200 m Radius im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
40.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Brutnachweis eines Uhus liegt etwa 3.740 m südöstlich von WEA 5 aus dem Jahr 2011 (LINFOS)</li> <li>1 Horst im großen Waldbereich östlich der WEA in 530 Entfernung im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>Alter Schwarzstorchorst in 560 m Entfernung war 2022 vom Uhu besetzt</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit zu prüfen</li> </ul>	B	500 – 1.000 m (2.500 m) B	nein	ja
41.	Wachtel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Vorkommen aus 2013 und 2014 auf Ackerflächen im Umfeld der WEA in den Daten aus Loske (2021a, b)</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen aus 2020</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit zu prüfen</li> </ul>	k.N.		ja	nein
42.	Wachtelkönig	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.	500 m B	nein	nein
43.	Waldkauz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>1 Revier in dem angrenzenden großen Wald im Norden der WEA im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
44.	Waldohreule	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Nachweis eines Reviers außerhalb des 1500m-Radius im Süden</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
45.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>Reviere in den umliegenden Waldstrukturen in der Nähe der WEA im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Da keine Gehölze gefällt werden ist eine baubedingte Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen</li> </ul>	B		nein	nein
46.	Weidenmeise	<ul style="list-style-type: none"> <li>Listung in der Datenrecherche</li> <li>kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
47.	Wiesenpieper	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in der Datenrecherche</li> <li>nur als Durchzügler festgestellt im Rahmen der Kartierungen durch Loske (2021a, b)</li> <li>&gt;&gt; Betroffenheit statusbedingt auszuschließen</li> </ul>	DZ		nein	nein
48.	Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Listung in den MTBQ</li> </ul>	k.N.	450 – 500 m (2.500 m)	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-beding
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutnachweis aus 2022 etwa 2.270 m südwestlich von WEA 2 (LINFOS)</li> <li>• kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen</li> <li>• &gt;&gt; Betroffenheit abstandsbedingt nicht anzunehmen</li> </ul>		B RV		
<b>Amphibien</b>						
1.	Geburtshelferkröte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in der Datenrecherche</li> <li>• keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker)</li> <li>• &gt;&gt; Artvorkommen nicht anzunehmen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
2.	Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in der Datenrecherche</li> <li>• keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker)</li> <li>• &gt;&gt; Artvorkommen nicht anzunehmen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
<b>Reptilien</b>						
1.	Zauneidechse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in der Datenrecherche</li> <li>• keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker)</li> <li>• &gt;&gt; Artvorkommen nicht anzunehmen</li> </ul>	k.N.		nein	nein
<b>Schmetterlinge</b>						
1.	Nachtkerzenschwärmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Listung in der Datenrecherche</li> <li>• keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker)</li> <li>• &gt;&gt; Artvorkommen nicht anzunehmen</li> </ul>	k.N.		nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung  
 Der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „WEA-empfindlich“ gilt, z.B. nur für Brutvorkommen.

nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen weder der geltende Prüfradius unterschritten wird noch im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung baubedingte Konflikte zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

**fett** hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 12 Arten aus zwei Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- **Abendsegler**
- **Breitflügel-Fliege**
- **Kleinabendsegler**
- **Rauhautfledermaus**
- **Zweifarb-Fliege**
- **Zwergfledermaus**
- Feldlerche
- **Rotmilan**
- **Schwarzstorch**
- Turmfalke
- **Uhu**
- Wachtel

(WEA-empfindliche Arten **fett** hervorgehoben).

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Die übrigen Artgruppen werden auf der Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig bewertet.

Ergänzend werden ggf. baubedingt betroffenen nicht planungsrelevante Brutvögel zusammenfassend betrachtet.

## 8.2 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna

### 8.2.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

In Bezug auf baubedingte Konflikte ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch für nicht WEA-empfindliche Arten zu betrachten.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die neun planungsrelevanten Arten, für die Hinweise auf ein (potenzielles) Vorkommen im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA vorliegen.

#### 8.2.1.1 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in magerem Grünland, auf Heiden und reich strukturiertem Ackerland. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Brutzeit beginnt im April und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte August (LANUK NRW 2025e).

Laut Datenrecherche und Kartierung sind auf den beanspruchten Ackerflächen und deren Umfeld Reviere von Feldlerchen bekannt. Feldlerchen zeigen, wie fast alle Offenlandarten, eine hohe Brutplatztreue und kehren in der Regel zu ihren angestammten Brutplätzen zurück. Es findet jedoch keine punktgenaue Besiedelung der angestammten Flächen statt, sodass es hier zu einer Verlagerung der Revierzentren kommen kann, die im Jahr der Bauarbeiten auch näher an den geplanten WEA-Standorten liegen können. Aufgrund der Größe und Struktur der überplanten Flächen ist auch im Jahr der Bauarbeiten je nach Wetter und den Bedingungen auf den Ackerflächen auch im Wirkungsbereich der Bauarbeiten Revierzentren von Feldlerchen möglich.

Im vorliegenden Fall werden neue Kranstellflächen angelegt und jeweils geschotterte Baustraßen von den Wirtschaftswegen über die Ackerflächen zu den WEA gelegt. Durch Bauarbeiten im Nestbereich von Feldlerchen können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Es ist daher notwendig, die Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen zu beschränken (01.04. bis 15.08., also nur vom 16.08. bis 31.03.).

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können Eingriffsflächen so vorbereitet werden, dass keine Gefährdung von Bodenbrütern entsteht. Dazu gehört auch, falls erforderlich, die Anlage von Ausweichflächen für die betroffenen Arten.

**Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA und die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01. April bis 15. August) stattfinden (s. Kap. 9.1.1).**

### 8.2.1.2 Turmfalke

Turmfalken brüten gerne an Gebäuden, nutzen aber auch alte Krähenester in Bäumen. Die Eiablage beginnt ab Mitte April. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge (LANUK NRW 2025e).

Im 500 m-Radius um den Eingriff liegen aus den Untersuchungen Hinweise auf die Existenz eines Revieres an der Hofstelle nahe der WEA 1 vor. Das Turmfalkenpaar zog 2020 erfolgreich Jungvögel groß und es ist möglich, dass der Brutplatz im Jahr der Bauarbeiten erneut genutzt wird. Dieser liegt in der Nähe der temporären Zuwegung und der Kranauslegerfläche von WEA 1. Es findet kein Eingriff in die Hofstelle statt, sodass nur der indirekte Einfluss durch Lärm und den Betrieb von Baustellenfahrzeugen betrachtet werden muss.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Hofstelle bereits jetzt durch den Menschen genutzt wird. Auch hier kommen große Maschinen wie Traktoren etc. zum Einsatz, wodurch bereits eine Störungssituation vorliegt. So lange keine Eingriffe in die potenziell besiedelten Gehölzbestände oder die Gebäude der Hofstelle erfolgen, bedeuten Arbeiten möglicherweise zwar eine Störung aber keine so erhebliche Störung, dass ein genutzter Neststandort aufgegeben wird.

**Die Planung verletzt für die Art Turmfalke keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.**

### 8.2.1.3 Wachtel

Wachteln verbringen den Winter im Mittelmeerraum und besiedeln ab Mai struktur- und wildkrautreiche Ackerbiotope, wie Brachen, Raine und Getreideanbauflächen. Die Nester werden ab Mitte Mai in dichter Vegetation angelegt; Anfang August sind die letzten Jungen flügge (LANUK NRW 2025e).

Vor dem Bau des benachbarten Windparks war im Jahr 2013 ein gutes Wachteljahr. Aus den Jahren 2013 und 2014 stammen mehrere Nachweise von Wachtel Revieren im Umfeld der geplanten WEA. Während der Kartierung 2020 wurden keine Reviere durch Loske festgestellt. Möglicherweise sind durch die Etablierung der bestehenden Windparks, verstärkt durch den ungünstigen Erhaltungszustand von Wachteln, bereits alle Wachtelreviere im Untersuchungsraum verschwunden. Dies lässt sich aber nicht mit vollständiger Sicherheit annehmen, wodurch diesbezüglich eine Prognoseunsicherheit besteht.

Da sich die Reviere von Wachteln je nach der Vegetationsstruktur jährlich verschieben und es in der Vergangenheit Wachtelreviere im Umfeld der geplanten Baustellen befunden haben, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich im Jahr der Bauarbeiten ein Nest von Wachteln im Eingriffsbereich oder benachbart zu Eingriffen befindet.

Wenn flächenintensive Bauarbeiten, wie z.B. die Herstellung von Zuwegungen, Schottern von Kranstellflächen, Abschieben von Boden, etc. zur Brutzeit von Wachteln durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern oder der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.

Es ist daher notwendig, die Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Wachteln zu beschränken (01.05. bis 15.08., also nur vom 16.08. bis 30.04.).

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Wachteln unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können Eingriffsflächen so vorbereitet werden, dass keine Gefährdung von Bodenbrütern entsteht. Dazu gehört auch, falls erforderlich, die Anlage von Ausweichflächen für die betroffenen Arten.

**Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA und die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Wachteln (01. Mai bis 15. August) stattfinden (s. Kap. 9.1.1).**

## 8.2.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Das Kollisionsrisiko wird für die kollisionsgefährdeten Arten nach § 45b BNatSchG bewertet und für Brutkolonien (Möwen und Seeschwalbe), Schlafplätze (Milane und Weihen) und Graumammer-Brutvorkommen nach Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024). Das störungsbedingte Meideverhalten wird nach Artenschutz-Leitfaden (MUNV NRW 2024) für die darin angeben WEA-empfindliche Arten (Brut- und Rastvorkommen) bewertet.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die kollisionsgefährdeten / WEA-empfindlichen Vogelarten, für die konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorliegen.

### 8.2.2.1 Rotmilan

Rotmilane besiedeln offene, reich gegliederte Landschaften mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern in Kombinationen mit Wäldern und Feldgehölzen, in denen sie brüten. Die Brutzeit beginnt im März, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge. Da ca. 65% des Weltbestandes in Deutschland leben, trägt NRW eine besondere Verantwortung für den Schutz des Rotmilans (LANUK NRW 2025e).

Rotmilane sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 1.200 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 500 m. In einem Radius von 3.500 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen. Der zentrale und erweiterte Prüfbereich ist auch auf Schlafplatzansammlungen anzuwenden.

Rotmilane sind in der Datenrecherche und in den Angaben der Datenlieferung vom LANUK NRW, der UNB Paderborn sowie der Biostation Paderborn enthalten. Aktuelle Brutplätze von Rotmilanen sind in ca. 510 m und 920 m angegeben. In den Angaben der Revierverteilung des Kreises Paderborn werden im 5.000 m-Radius insgesamt acht Reviermittelpunkte angegeben, sodass auch das gesamte Umfeld von Rotmilanen besiedelt ist.

Somit sollen Anlagen im zentralen Prüfbereich der Rotmilan Brutplätze errichtet werden. Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann.

**Unter Berücksichtigung von der fachlich anerkannten Minderungsmaßnahme „Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen“ wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, für Rotmilane nicht verletzt (s. Kap. 9.1.2).**

### 8.2.2.2 Schwarzstorch

Der Schwarzstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher bis nach West- und Ostafrika zieht und dort in Feuchtgebieten überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er seit 1978 wieder als Brutvogel auf. Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen (LANUK NRW 2025e).

Die WEA-Standorte sind in einem vom LANUK definierten Brut-Schwerpunktorkommen von Schwarzstörchen geplant und in den Jahren 2016 bis 2022 gab es in ca. 560 m Entfernung im großen Waldbereich östlich der WEA einen besetzten Brutplatz. Dieser wurde durch die Kartierungen im Jahr 2020 zuletzt bestätigt. Im Jahr 2022 wurde der alte Schwarzstorch-Horst von einem Paar Uhus besetzt, woraufhin sich das Schwarzstorch-Paar einen neuen Nistplatz ca. 1,9 km weiter östlich gesucht hat. Der aktuelle Schwarzstorch-Horst wurde 2023 nachweislich erneut besetzt, während von dem alten Schwarzstorchnest inzwischen kaum noch etwas übrig ist und sich damit die Attraktivität dieses Brutplatzes deutlich verringert hat. Aufgrund des Verfalls ist die Funktionalität für die Fortpflanzungsstätte beim alten Horst verloren und dieser muss nicht als ein Wechselhorst betrachtet werden. Der aktuell genutzte Horst befindet sich ca. 2,2 km von den geplanten Anlagen entfernt (UNB Kreis Paderborn).

Bei der WEA-empfindlichen Art Schwarzstorch kann durch den Betrieb von WEA das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erfüllt sein. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 3.000 m. Schwarzstörche sind aufgrund der Störeffindlichkeit gegenüber dem WEA-Betrieb als WEA-empfindlich eingestuft. Dies bezieht sich insbesondere auf den Zeitraum während der Brutzeit. Hier sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst (z.B. durch Holznutzung, Freizeitverhalten) zur Aufgabe der Brut führen können. Aufgrund der besonderen Habitatansprüche des Schwarzstorchs werden regelmäßig genutzte Nahrungshabitate (z. B. Laub- und Mischwaldkomplexe mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen, Sümpfen) im Umkreis von etwa 5 km als essenzielle Habitatbestandteile abgegrenzt (LANUK NRW 2025e). Auf diese Weise ergibt sich der große zentrale Prüfbereich aus MUNV NRW (2024). Aufgrund der Störanfälligkeit können also im Zusammenhang mit dem Betrieb von WEA regelmäßige Techniker-Einsätze oder betriebsbedingte Reize (visuell/ akustisch) dafür verantwortlich sein, dass der Schwarzstorch vertrieben wird, sofern diese Wirkfaktoren in der Nähe des Brutplatzes, essenziellen Nahrungshabitaten oder im Bereich regelmäßiger Flugrouten zwischen den Habitatelementen verstärkt nachweisbar sind.

Die WEA werden in 2,2 km Entfernung zum aktuellen Brutplatz errichtet. Zwischen dem Brutplatz und den Ackerflächen, die für die WEA vorgesehen sind, liegt ein großes Waldgebiet, der Staatsforst Paderborn. Die sich drehenden Rotoren können eine visuelle und eine akustische Veränderung der Störungssituation darstellen. Maximal wird hier von der Rotorspitze eine Höhe von ca. 250 m über der Geländeoberkante erreicht. Jegliche Auswirkungen der visuellen und akustischen Wirkfaktoren sollte in ca. 2,2 km Entfernung an Bedeutung verloren haben. Es handelt sich um eine Landschaft, die bereits durch eine Vielzahl an installierten WEA geprägt ist. Es stehen im Umfeld des aktuellen Brutplatzes bereits mehrere WEA, wodurch es zu keiner erheblichen Veränderung der Störungssituation kommen wird. Eine erhebliche Zunahme der Störungssituation am Brutplatz ist somit abstands- und strukturbedingt durch den Betrieb der WEA ausgeschlossen.

Die Nahrung von Schwarzstörchen besteht vor allem aus kleinen Fischen, Amphibien und Wasserinsekten. Die Gewässer sollten eine hohe Wasserqualität, standortgemäßen Ufergehölzbewuchs (z. B. Schwarzerle) und eine dauerhafte Wasserführung insbesondere in der Jungenaufzuchtzeit aufweisen. Idealerweise gibt es auch Totholzbereiche zur Erhöhung der Strukturvielfalt und als Mikrohabitat für Gewässerorganismen (LANUK NRW 2025e). Solche Nahrungshabitate können

mehrere Kilometer entfernt liegen. Die WEA werden auf Ackerflächen errichtet und sind mit bestehenden Wirtschaftswegen umrahmt. Die überplanten Bereiche und dessen Umfeld entsprechen in keiner Weise den erforderlichen Habitatbedingungen und eignen sich somit nicht als Nahrungshabitate für Schwarzstörche. Es lassen sich auch keine essenziellen Flugrouten feststellen, die erforderlich sind, um solche Nahrungshabitate zu erreichen und die durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden würden.

Weder Brutplatz noch Nahrungshabitate werden abstandsbedingt durch die Errichtung der neuen WEA und deren Betrieb entwertet. Eine Schädigung der wesentlichen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für Schwarzstörche nicht abzuleiten.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG wird für Schwarzstörche durch den Betrieb der geplanten WEA nicht verletzt.**

### 8.2.2.3 Uhu

Uhus brüten in Nischen von Felswänden und Steinbrüchen, teilweise sogar an Gebäuden. Sie besiedeln jedoch zunehmend auch Wälder, in den sie in Baumhorsten anderer Vogelarten nutzen oder am Boden brüten. Die Brutzeit beginnt im März, spätestens im August sind die Junguhus flügge, ab September wandern diese dann ab (LANUK NRW 2025e).

Uhus sind aufgrund des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft. Der zentrale Prüfbereich nach Anhang 2 des Leitfadens (MUNV NRW 2024) beträgt 1.000 m. Der Nahbereich, in dem ein sehr hohes, kaum zu minderndes Kollisionsrisiko vorliegt, beträgt 500 m. In einem Radius von 2.500 m um den Brutplatz ist zu prüfen, ob die WEA regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder häufig geflogene Flugrouten beeinträchtigen. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG in der kontinentalen Region Nordrhein-Westfalens vollständig ausgeschlossen werden, wenn sich die untere Rotorspitze auf einer Höhe unter 80 m über GOK dreht. Im Flachland ist ein Kollisionsrisiko ausgeschlossen, wenn sich die untere Rotorspitze auf einer Höhe unter 50 m über GOK dreht.

Der gewählte Anlagentyp ENERCON E-175 EP5 6000 unterschreitet, mit einem Abstand von 74,5 m zwischen unterer Rotorspitze und Boden, die genannten Vorgaben der kontinentalen Region um wenige Meter. Mit 530 m (2020) bzw. 580 m (2022) Abstand des Brutplatzes zu den WEA wird der zentrale Prüfbereich von 1.000 m nach MUNV NRW (2024) berührt.

Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nach MUNV NRW (2024) insbesondere anzunehmen bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in größerer Höhe (80 - 100 m). Für den Uhu hat das LANUK Telemetriestudien bewertet, nach denen die Uhus im Tiefland und auf höher gelegenen Ebenen im Mittelgebirge nicht in Flughöhen höher als 50 m über Grund nachgewiesen wurden. In Mittelgebirgsrevieren ergaben sich vereinzelt höhere Werte (bis zu 92 m) beim Überqueren von Talagen oder beim Flug von einer Hügelkuppe in die davorliegende Ebene.

Diese topografischen Besonderheiten sind in dem vorliegenden Fall nicht gegeben. Im UG existieren keine derartigen topographischen oder baulichen Besonderheiten, die das Tötungsrisiko signifikant erhöhen. Ganz im Gegenteil sind die Anlagen auf einer höheren Ebene geplant (ca. 320 m ü. NN) als sich die Brutplätze des Uhus befinden (ca. 290 m ü. NN). Aus gutachtlicher Sicht ist also ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Uhus auszuschließen, da das Flugverhalten hier mit dem Flugverhalten im Flachland identisch ist und an den geplanten WEA kein weiträumiges An- oder Abfliegen von entfernten Höhenstandorten abzuleiten ist.

**Unter Berücksichtigung der Größe des gewählten Anlagentyps (ENERCON E-175 EP5 6000) ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zur Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, für Uhus nicht anzunehmen.**

### 8.3 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m-Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen.

Da die Datenlage zu Fledermausaktivitäten landesweit sehr dünn ist, wird ohne konkrete Untersuchungsergebnisse selbstverständlich von einer Nutzung des 1.500 m-Radius durch Fledermäuse, auch durch WEA-empfindliche Arten, ausgegangen. Die Aktivitäten können dabei sowohl von residenten als auch durchziehenden Fledermäusen ausgehen.

Je nach Art der baulichen Eingriffe kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Schädigung von Quartieren oder Leitlinien leicht abgeschätzt und durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Risiko von Kollisionen kann durch die maximalen Abschaltzeiten vom 1. April bis einschließlich den 31. Oktober so weit minimiert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten mehr vorliegt.

*„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltscenario (01.04.-31.10.) erfolgt.“ (MUNV NRW 2024).*

#### 8.3.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Generell wird strukturbedingt davon ausgegangen, dass innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA Fledermausquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen vorhanden sind.

Für Fledermäuse wichtige Quartierfunktionen stellen beispielsweise Höhlenbäume, Bäume mit abplatzender Rinde oder Gebäude mit Spalten dar. Die Habitatnutzung wird vor allem durch Leitlinien, wie beispielsweise Hecken oder eine geschlossene Baumkronenlinie beeinflusst. Ein Verlust solcher wichtigen Raumstrukturen sollte nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

*„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“*

Eine baubedingte Betroffenheit von Fledermäusen, z.B. durch Fällung von Höhlenbäumen, kann im vorliegenden Fall mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da keine Gehölze gefällt werden.

#### 8.3.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Im Rahmen der Datenrecherche traten Hinweise zu Vorkommen der WEA-empfindlichen Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Flughörnchen auf. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuges gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren.

Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten sind gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring) geeignet.

Die intensive Nutzung im Bereich des Anlagenfußes, wie sie zur Vermeidung einer Lockwirkung für Greifvogelarten vorgesehen ist, kann zusätzlich das Schlagrisiko für einige Fledermausarten vermindern.

**Gemäß Leitfaden NRW (MUNV NRW 2024) werden bei einer Einplanung von vorsorglichen umfassenden Abschaltzeiten, ggf. eingrenzbar durch die Durchführung eines Gondelmonitorings betriebsbedingt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Fledermausarten erfüllt (s. Kap. 9.1.4).**

#### **8.4 Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen**

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln und Fledermäusen auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bietet der überplante Standort (intensiv genutzte Agrarlandschaft) einen geeigneten Lebensraum. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

**Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.**

## 9 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 9.1 Vermeidung / Minderung

#### 9.1.1 Bauzeitausschluss vom 01. April bis 15. August

Zur Brutzeit von Feldlerchen und Wachteln kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Die Errichtung der WEA inklusive des Baus von Lager- und Kranstellflächen sowie der Baustellenzufahrten dürfen daher nur außerhalb des 1. April bis 15. August, also nur vom 16. August bis zum 31. März stattfinden. Dieser Zeitraum umfasst die Hauptbrutzeit aller zuvor genannten Arten.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit der oben genannten Arten (vom 1. April bis 15. August) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Falls erforderlich sind Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in der Umgebung zu schaffen.

#### 9.1.2 Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit

Diese Schutzmaßnahme sieht eine vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 01.04. – 31.08. auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WEA gelegen sind, vor. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht.

Die Maßnahmenwirksamkeit setzt grundsätzlich eine Erfassung, Meldung und Dokumentierung dieser auslösenden Ereignisse sowie der erfolgten Abschaltung voraus. Dies kann zum Beispiel über vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern sichergestellt werden, die im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings überwacht werden können. Es gibt jedoch auch technische Systeme (z. B. Infrarot-Kamera-Systeme), die ganzjährig automatisch definierte Ereignisse wie Mahd, Ernte und sonstige Bodenbearbeitungen erfassen, melden und dokumentieren und bei vorgenannten Ereignissen automatisch zum Abschalten der WEA führen. Die Ernte oder Mahd im Windpark sollte möglichst später beginnen als in der Umgebung. Die Flächen im Windpark sollten gleichzeitig bearbeitet werden.

#### 9.1.3 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse dürfen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in der vom Rotor überstrichenen Fläche zzgl. eines Puffers von 50 m keine Gewässer angelegt und keine Brachflächen zugelassen werden. Dies betrifft nicht gesetzlich erforderliche Ufer-, Rand- und Saumstreifen. Es sind keine Gehölze anzupflanzen, die eine neue Leitlinie für Fledermäuse zur geplanten WEA darstellen könnten. Dies betrifft nicht den Erhalt bereits bestehender

Gehölze. Ebenso ist eine Lagerung von Stoffen wie, z.B. Festmist, Silage-, Kompost-, Reisig- oder Steinhaufen in dieser Fläche nicht zulässig. Eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist, soweit die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, so nahe wie möglich an den Fundamentkörper durchzuführen.

#### **9.1.4 Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)**

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse sind die WEA im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von  $>10\text{ °C}$  und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6\text{ m/s}$  in Gondelhöhe.

Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus standortangepasst optimiert werden:

Das akustische Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober umfassen (s. MUNV NRW 2024).

## 10 Zusammenfassung

Die KNIPSBERG WINDPARK VERWALTUNGS GMBH plant im südöstlichen Außenbereich der Stadt Paderborn die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA). Es sollen Anlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 6000 aufgestellt werden. Die WEA erreichen bei einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von 162 m eine Gesamthöhe von 249,5 m. Die geplante WEA 2 befindet sich innerhalb eines dargestellten Windenergiebereichs der 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2025). Die WEA Neu liegt genau auf der Grenze, die Standorte der WEA 1, WEA 3 und WEA 4 befinden sich außerhalb des Windenergiebereichs.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bewertet die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Artvorkommen nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024). Die Bewertung der baubedingten Wirkungen erfolgt nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV 2021), Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen.

Für die Artgruppe der Vögel werden als Bewertungsgrundlage neben den recherchierten Daten mehrere vertiefende Vor-Ort-Untersuchung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus dem Jahr 2020 hinzugezogen. Für weitere Artgruppen wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt. Für diese erfolgte allerdings eine Datenrecherche für den artspezifisch maximal möglichen Einwirkungsbereich.

Aus den Ergebnissen der Kartierung und Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von 15 als WEA-empfindlich eingestuften Arten und weiteren 50 planungsrelevanten Arten. Nach einer überschlägigen Abschichtung der potenziellen Betroffenheit verblieben insgesamt 12 Arten aus zwei Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig war.

Für die Arten Feldlerche und Wachtel kann eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG für flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA und die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG wird für beide Arten nicht verletzt. Zur Vermeidung der Tötung sind Maßnahmen (Bauzeitausschluss vom 01. April bis 15. August) umzusetzen.

Die geplanten WEA werden im zentralen Prüfbereich um Vorkommen der WEA-empfindlichen Art Rotmilan errichtet. Ohne Umsetzung von Maßnahmen wird eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen. Zur Minderung der Auswirkungen werden die WEA zur Mahd- und Erntezeit abgeschaltet und die Mastfußbereiche der WEA strukturarm gestaltet.

Für die Artgruppe der WEA-empfindlichen Fledermausarten kann ebenfalls ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Standard-Abschaltzeiten vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres wird von einer ausreichenden Minderung des Tötungsrisikos ausgegangen.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNATSchG für weitere planungsrelevante

## 11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA, sowie die Anlage von Baustraßen etc. im Windpark Knipsberg eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ohne Einbeziehung konfliktmindernder Maßnahmen nicht sicher auszuschließen sind.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Bauzeiteausschluss vom 01. April bis 15. August**
- **Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit**
- **Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches**
- **Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)**

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbots nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Für die betroffene Vogelart Rotmilan, die potenziell betroffenen planungsrelevanten Vogelarten Feldlerche und Wachtel sowie die Artgruppe der WEA-empfindlichen Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt.

## 12 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): Regionalplan OWL. Für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Stand 16.04.2024. Detmold.
- BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2025): Regionalplan OWL – 1. Änderung. Für den Planungsraum Ostwestfalen-Lippe. Stand 04.04.2025. Detmold.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & R. SIMON (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <http://dx.doi.org/10.15488/263>.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windeenergieanlagen. -Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Göttingen.
- DÜRR, T. (2025): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 26. Februar 2025, heruntergeladen unter: <https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx>).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des F&E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der BaSt. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- GRÜNKORN, T. & J. WELCKER (2019): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein. Endbericht. Im Auftrag des Landesverbandes Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. und MELUND Schleswig-Holstein. ([https://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1803/endbericht\\_uhutelemetry\\_20191128.pdf](https://bioconsult-sh.de/site/assets/files/1803/endbericht_uhutelemetry_20191128.pdf))
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf). Stand: 15.12.2015.
- LANUK NRW (2024a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen.
- LANUK NRW (2024b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).
- LANUK NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).
- LANUK NRW (2024d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- LANUK NRW (2024e): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).

- LOSKE (2021a): Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG zur Errichtung und zum geplanten Betrieb einer WEA (Nr. 24) des Typs Enercon E-160 mit 166 m NH in der Windvorrangzone „Lichtenau-Hassel“ der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn. Januar 2021. Salzkotten-Verlar.
- LOSKE (2021b): Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG zur Errichtung und zum geplanten Betrieb von drei WEA (Nr. 21-23) des Typs Enercon E-138 mit 131 - 160 m NH in der Windvorrangzone „Lichtenau-Hassel“ der Stadt Lichtenau, Kreis Paderborn. Januar 2021. Salzkotten-Verlar.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MIOGA, O., S. BÄUMER, S. GERDES, D. KRÄMER, F.-B. LUDESCHER & R. VOHWINKEL (2019): Telemetriestudien am Uhu. Raumnutzungskartierung, Kollisionsgefährdung mit Windenergieanlagen. Natur in NRW 1/19: 36-40.
- MUNV NRW (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung 12. April 2024. 2. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKGB NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.
- NZO (2021): Artenschutzfachbeitrag zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn. August 2021. Bielefeld.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. [http://arsu.de/de/media/Offshore\\_Testanlagen\\_und\\_Brutvoegel.pdf](http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf).
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. Natur und Landschaft 43 (9), 261-270.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten

Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

**Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung**

- BIMSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- WindBG Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern/von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(P. Broermann)

M.Sc.-Landschaftsökologe



(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

### 13 Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle

#### 13.1 Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3S  <b>Messtischblatt Q 4319-1 (Lichtenau)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: U↓</li> <li>kontinentale Region: U↓</li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Laut Datenrecherche und Kartierung sind auf den beanspruchten Ackerflächen und deren Umfeld Reviere von Feldlerchen bekannt. Feldlerchen zeigen, wie fast alle Offenlandarten, eine hohe Brutplatztreue und kehren in der Regel zu ihren angestammten Brutplätzen zurück.</li> <li>Durch Bauarbeiten im Nestbereich von Feldlerchen können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA und die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01. April bis 15. August) stattfinden.</li> <li>Alternativ: Ökologische Baubegleitung</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
		<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?			x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.2 Rotmilan

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: *S  <b>Messtischblatt</b> <b>Q 4319-1 (Lichtenau)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>S</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> <li>- G (günstig)</li> <li>- U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b></li> <li>- S (ungünstig-schlecht) <b>x</b></li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rotmilane sind in der Datenrecherche und in den Angaben der Datenlieferung vom LANUK NRW, der UNB Paderborn sowie der Biostation Paderborn enthalten. Aktuelle Brutplätze Rotmilane sind in ca. 510 m und 920 m angegeben.</li> <li>• Somit sollen Anlagen im zentralen Prüfbereich der Rotmilan Brutplätze errichtet werden.</li> </ul>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Unter Berücksichtigung von der fachlich anerkannten Minderungsmaßnahme „Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen“ wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, für Rotmilane nicht erfüllt</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		<b>x</b>
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?  <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

13.3 Wachtel

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>V</b> Kat.: <b>3</b>
			<b>Messtischblatt</b> <b>Q 4319-1 (Lichtenau)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>U</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>U</b></li> </ul> - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) <b>x</b> - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den Jahren 2013 und 2014 stammen mehrere Nachweise von Wachtel Revieren im Umfeld der geplanten WEA. Während der Kartierung 2020 wurden keine Reviere durch Loske festgestellt.</li> <li>• Da sich die Reviere von Wachteln je nach der Vegetationsstruktur jährlich verschieben und es in der Vergangenheit Wachtelreviere im Umfeld der geplanten Baustellen befunden haben, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich im Jahr der Bauarbeiten ein Nest von Wachteln im Eingriffsbereich oder benachbart zu Eingriffen befindet.</li> <li>• Wenn flächenintensive Bauarbeiten, wie z.B. die Herstellung von Zuwegungen, Schottern von Kranstellflächen, Abschieben von Boden, etc. zur Brutzeit von Wachteln durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern oder der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Installation der WEA und die Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Wachteln (01. Mai bis 15. August) stattfinden.</li> <li>• Alternativ: Ökologische Baubegleitung</li> </ul>			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			<b>ja</b>
			<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			<b>x</b>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
<b>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

### 13.4 WEA-empfindliche Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: WEA-empf. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Flughautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ))		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: 3/V/D/* Rote Liste NRW Kat.: 2/R/V/R <b>Messtischblatt Q 4319-1 (Lichtenau)</b>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>atlantische Region: U<sub>1</sub>/G/U/G</li> <li>kontinentale Region: G/G/U/G</li> </ul> - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> <li>- A günstig / hervorragend</li> <li>- B günstig / gut</li> <li>- C ungünstig / mittel-schlecht</li> </ul>
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>Die potenziellen Auswirkungen auf residente und ziehende Fledermäuse durch den Betrieb der WEA wurden nicht durch vertiefende Vor-Ort-Untersuchungen abgeschätzt.</li> </ul>		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> WEA-empfl. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> ), Flughautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ))		
<ul style="list-style-type: none"> <li>WEA-empfindliche Fledermausarten, z.B. Abendsegler und Kleinabendsegler und weitere Arten können zumindest auf dem Durchzug nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>In Zugnächten kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten WEA bestehen.</li> </ul>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten werden gemäß den Empfehlungen Artenschutz-Leitfadens (MUNV NRW 2024) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (1. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring) umgesetzt.</li> </ul>		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>keine</li> </ul>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

## 15 Anhang III: Bestimmung des Einwirkungsbereiches auf bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten zur Abgrenzung der Windfarm

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm aus drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG ist das geographische Gebiet, in dem für die Zulassung eines Vorhabens relevante Umweltauswirkungen auftreten.

Der Einwirkungsbereich von WEA wird für jedes bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten anhand des im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (2024) angegebenen artspezifischen Prüfbereichs bestimmt.

*„Die entsprechenden artspezifischen Untersuchungsradien (um die einzelnen Windenergieanlagen gelegt) stellen somit regelmäßig den abstrakt maximal möglichen Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen im Sinne des UVPG dar. Überschneiden sich diese Einwirkungsbereiche verschiedener Einzelanlagen oder mindestens einer Anlage einer Konzentrationszone sind die betreffenden Einzelanlagen und die gesamte Konzentrationszone zu einer Windfarm zu verbinden“ (MWIDE 2018).*

**Tab. 12: Begriffsdefinitionen**

<u>Einwirkungsbereich:</u>	Bereich, in dem negative Auswirkungen auf WEA-empfindliche Arten durch den Betrieb von WEA verursacht werden können. Der Einwirkungsbereich entspricht in der Ausdehnung dem artspezifischen Prüfbereich und beträgt maximal 5.000 m.
<u>Originärer Einwirkungsbereich:</u>	Einwirkungsbereich der beantragten WEA bzw. des von Änderung betroffenen Windparks.
<u>artspezifischer Untersuchungsradius:</u>	Radius um Lebensstätten oder bedeutende Lebensraumelemente WEA-empfindlicher Arten in dem die Anlage oder der Betrieb von WEA negative Auswirkungen auf das betreffende Artvorkommen haben kann. Die artspezifischen Untersuchungsradien sind im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ definiert.
<u>Zentraler Prüfbereich:</u>	<b>Tabellen 2a-c</b> im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024)
<u>Erweiterter Prüfbereich:</u>	<b>Tabellen 2a +b</b> im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024)

### 15.1 Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten, die im Einwirkungsbereich der geplanten WEA der Antragstellerin liegen, wurde eine Datenabfrage im maximalen Einwirkungsbereich von 5.000 m um die geplanten WEA durchgeführt (s. Kap. 6 und Karte 1).

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten verwendet:

- Daten aus dem Energieatlas NRW zu Schwerpunktorkommen ausgewählter Vogelarten

- Daten aus Fachinformationssystemen des LANUK NRW (FIS „Geschützte Arten in NRW“, FIS „FFH- und Vogelschutzgebiete“, FIS „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“, FIS „Biotopkataster NRW“)
- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS,
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn,
- Daten der Biologischen Station im Kreis Paderborn
- Ergebnisse der im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführten Vogeluntersuchung
- Ergebnisse der Vogeluntersuchung durch LOSKE (2021)

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt.

Informationen zu vorhandenen WEA in der Umgebung wurden dem Energieatlas NRW entnommen.

Aus der Kartierung und den Datenabfragen im 5.000 m-Radius liegen für vier WEA-empfindliche Arten konkrete Datenpunkte vor, die es bei der Abgrenzung der Windfarm zu berücksichtigen gilt:

**Tab. 13: Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich**

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius / Prüfbedingung*	Vorkommen im Einwirkungsbereich
1.	Rotmilan	Acht Vorkommen im artspezifisch geltenden Untersuchungsradien von 1.200 m	B/RV	500 – 1.200 m (3.500 m) B RV)	ja
2.	Schwarzstorch	Aktuelles Vorkommen ca. 2,2 km östlich der Planung, keine Hinweise auf essenzielle Nahrungshabitate im Windpark	B	3.000 m (B)	ja
3.	Uhu	Zwei Vorkommen im 5.000 m-Radius, Ein Vorkommen 530 m östlich, ein weiteres ca. 3.750 südöstlich	B	500 – 1.000 m (2.500 m) B	ja
4.	Wiesenweihe	Ein Brutvorkommen aus dem Jahr 2022 in einer Entfernung von ca. 2.250 m westlich	B	450 – 500 m (2.500 m) B RV	ja

\*Prüfbedingung: B = Brutvorkommen, RV = Rastvorkommen

### 15.2 Betroffenheit durch die Planung

Für die ermittelten / dargestellten Vorkommen wurde bereits eine mögliche Betroffenheit durch die Planung im vorliegenden Artenschutzbeitrag anhand der Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ (MUNV NRW 2024) überprüft. Die Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im vorliegenden Dokument hinreichend beschrieben.

### 15.3 Kumulative Effekte durch weitere WEA

Kumulative Effekte können auftreten, wenn die geplanten WEA in einer besonderen Konstellation zu anderen WEA stehen, so dass sich ihre Wirkung auf den Aktionsraum des WEA-empfindlichen Artvorkommens verstärkt.

Wenn sich die geplanten WEA innerhalb der artspezifischen Prüfradien WEA-empfindlicher Arten befinden (Anhang 2, Tabellen 2a-c, MUNV NRW 2024) wird jedes dieser Artvorkommen geprüft, ob sich durch die geplanten WEA in Verbindung mit weiteren WEA innerhalb der artspezifischen Prüfradien Wirkpfade einer Beeinträchtigung ergeben oder verstärken. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann entstehen, wenn sich durch die geplanten WEA im Zusammenwirken mit weiteren WEA das Kollisionsrisiko signifikant erhöht, Räume durch Meideverhalten entwertet werden oder wenn es durch eine Barrierewirkung zur Zerschneidung von Lebensräumen kommt.

**Tab. 14: Abschichtung der WEA-empfindlichen Arten hinsichtlich kumulativer Effekte**

Datenpunkt / Vorkommen	Deutscher Artname	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Abstand zu den geplanten WEA	Anzahl WEA	
				im zentralen Prüfbereich	im erweiterten Prüfbereich
<b>Rotmilane auf der Paderborner Hochfläche</b> (hier nur nächstes Vorkommen von 8)	Rotmilan	500-1.200 m (3.500 m) Brutvorkommen	510 m	7	55
<u>Bewertung für die Rotmilane auf der Paderborner Hochfläche:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>geplante WEA beeinträchtigen Nahrungshabitate aller Rotmilane im 5.000 m-Radius</li> <li>Zunahme des Tötungsrisikos durch die geplanten WEA</li> <li>Die Standorte der WEA in Waldnähe auf Ackerflächen beanspruchen voraussichtlich keine überdurchschnittlich attraktiven Nahrungshabitate</li> <li>kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die essenzielle Nahrungshabitate oder häufig genutzte Flugrouten beeinträchtigt</li> <li>Minderungsmaßnahme „Abschaltung zu Mahd-Ernte-Ereignissen“ mindert die Auswirkungen</li> </ul> <p>➤ <b>keine kumulativen Effekte zu erwarten</b></p>					
<b>Schwarzstorch am Buchberg</b>	Schwarzstorch	3.000 m / Brutvorkommen	Ca. 2.200 m östlich	Ca. 11	-
<u>Bewertung für die Schwarzstörche am Buchberg:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>geplante WEA beeinträchtigen keine essenziellen Nahrungshabitate (Flussniederungen, Gewässer, Feuchtwiesen, etc.)</li> <li>kein Hinweis auf Beeinträchtigung häufig genutzter Flugrouten durch geplante WEA</li> <li>kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die essenzielle Nahrungshabitate oder häufig genutzte Flugrouten beeinträchtigt</li> </ul> <p>➤ <b>keine kumulativen Effekte zu erwarten</b></p>					
<b>Uhus im Merschetal</b>	Uhu	500-1.000 m (2.500 m) Brutvorkommen	~ 530 m östlich	6	30
<u>Bewertung für die Uhus im Merschetal:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>geplante WEA stehen ebenso wie viele der bestehenden WEA in Kuppenlage mit hohen Rotorunterkanten</li> <li>geplante WEA belasten Waldrandbereiche, die wahrscheinlich von Uhus als Ansitz genutzt werden mit Lärm</li> <li>Uhus sind nicht aufgrund der Lärmempfindlichkeit als WEA-empfindlich eingestuft</li> <li>Kollisionsrisiko ist aufgrund des Abstands der unteren Rotorkante zum Boden von ca. 76 m gering</li> <li>kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die essenzielle Nahrungshabitate oder häufig genutzte Flugrouten beeinträchtigt</li> </ul> <p>➤ <b>keine kumulativen Effekte zu erwarten</b></p>					
<b>Wiesenweihe bei Dörenhagen</b>	Wiesenweihe	400-500 m (2.000 m) Brutvorkommen	2.270 m westlich	keine	36
<u>Bewertung für die Wiesenweihen bei Dörenhagen:</u>					

Datenpunkt / Vorkommen	Deutscher Artname	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Abstand zu den geplanten WEA	Anzahl WEA	
				im zentralen Prüfbereich	im erweiterten Prüfbereich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• geplante WEA sollen in der Nähe von Wald errichtet werden, die Waldnähe ist kein geeignetes Bruthabitat für Wiesenweihen und keine bevorzugte Nahrungsfläche</li> <li>• kein Hinweis auf Beeinträchtigung häufig genutzter Flugrouten durch geplante WEA</li> <li>• kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die essenzielle Nahrungshabitate oder häufig genutzte Flugrouten beeinträchtigt</li> </ul> <p>➤ <b>keine kumulativen Effekte zu erwarten</b></p>					

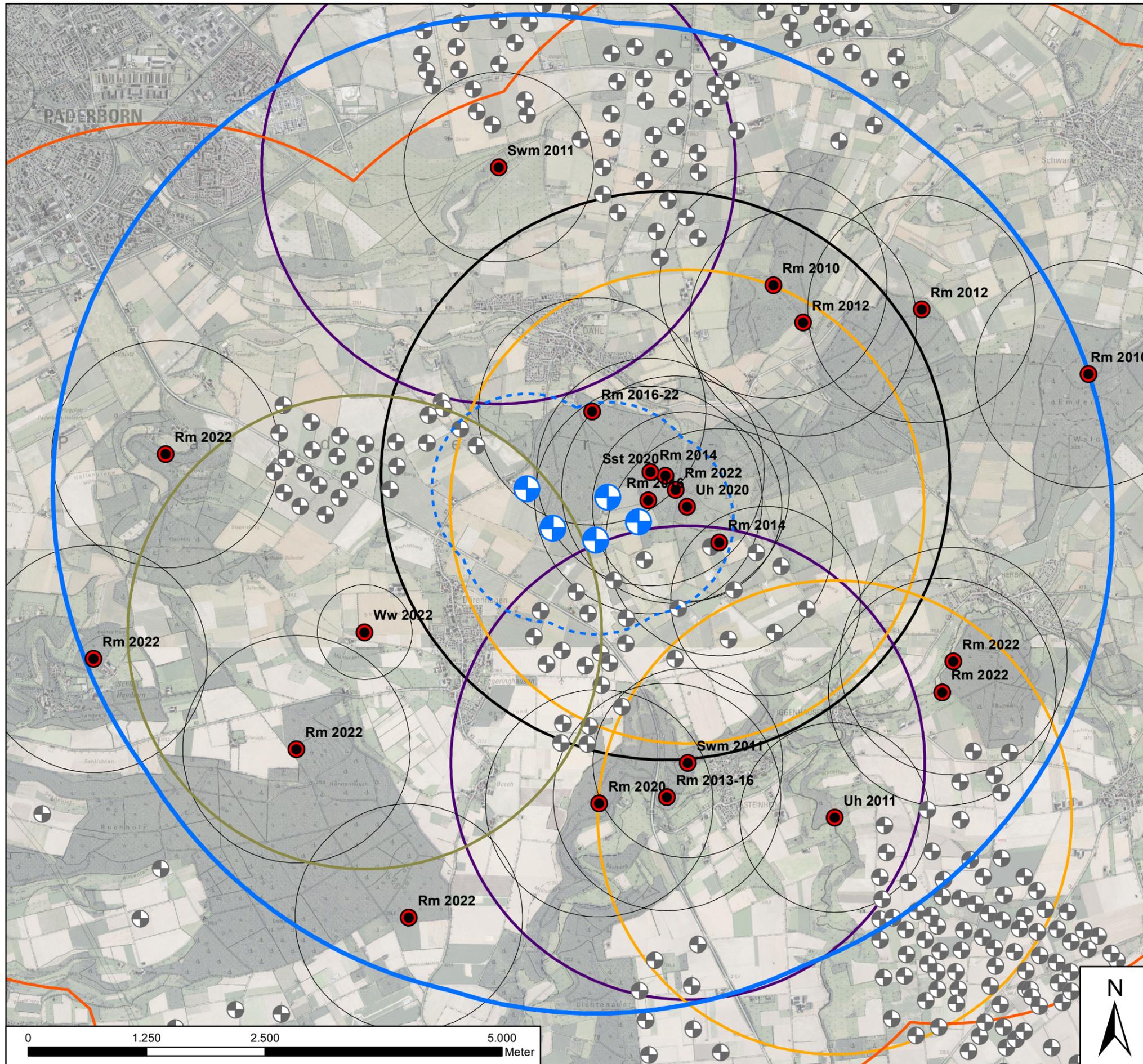
Die geplanten WEA werden nur im Fall der Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Uhu im zentralen Prüfbereich der Arten errichtet.

Im Fall der Wiesenweihe beanspruchen die geplanten WEA lediglich Habitatelemente allgemeiner Bedeutung. Es liegen keine Hinweise auf eine Beanspruchung essenzieller Nahrungshabitate dieser Art vor. Dementsprechend ist eine kumulative Wirkung der Planung mit anderen bestehenden WEA auf essenzielle Nahrungshabitate und häufig genutzte Flugrouten nicht abzuleiten.

Im Fall der Schwarzstörche ist der Standort so weit von dem Brutplatz entfernt, dass bereits durch die alleinige Wirkung der geplanten WEA keine Betroffenheit der Art abgeleitet wird. Die Anlagen stehen am Waldrand eines Waldes der sich als Nahrungshabitat eignet. Der Flugweg von diesem Nahrungshabitat zum Brutplatz ist aber nicht durch andere WEA verstellt. Da die Wälder im Prüfbereich der Schwarzstörche nicht mit Anlagen belegt sind und insbesondere zur Egge im Osten freie Flugkorridore bestehen, ist eine Nutzung der Nahrungshabitate nicht in der Art eingeschränkt, dass das Schädigungsverbot durch die geplanten WEA in Kombination mit bestehenden WEA verletzt wird.

Im Fall der Uhus ist die Art der Anlagen und deren Standort so gewählt, dass durch die alleinige Wirkung der geplanten WEA keine Betroffenheit der Art abgeleitet wird. Im weiteren Umfeld des Uhu-Reviere stehen 24 weitere WEA, die größtenteils mit hohen Rotorunterkanten auf freier Fläche stehen. Hier ist ein hohes Durchfliegen ebenso unwahrscheinlich wie Flüge in Rotorhöhe der geplanten WEA. Eine besonders gefährdende Kombination der bestehenden und geplanten Anlagenstandorte, die zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko führen würde, ist demnach nicht abzuleiten.

Rotmilane kommen mit ca. 8 Revieren im Radius von 5.000 m um die geplanten WEA vor. Vier der fünf WEA werden im zentralen Prüfbereich des nächsten Rotmilan-Vorkommens errichtet. Diese Rotmilane nutzen wie auch alle weiteren Rotmilane das Offenland der Paderborner Hochfläche zur Jagd. Die Erhöhung der Anzahl der Anlagen wirkt sich auch auf eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Rotmilane aus. Das Kollisionsrisiko wird im vorliegenden Fall durch eine Abschaltung zur Ernte der Feldfrüchte im Umfeld der neu geplanten WEA gemindert. Die Maßnahme wird als geeignet angesehen, das Kollisionsrisiko für die Rotmilane im zentralen Prüfbereich ausreichend zu mindern. Die Zunahme der Anzahl der WEA im erweiterten Prüfbereich weiterer Rotmilane führt zu einem linearen Anstieg des Kollisionsrisikos, aber nicht zu einer besonderen Konstellation, die einen exponentiellen Anstieg des Kollisionsrisikos verursachen würde. Eine kumulierende Betrachtung des Tötungsrisikos im erweiterten Prüfbereich wird daher nicht vorgenommen.



**Knipsberg Windpark  
Verwaltungs GmbH  
Renker Weg 1  
33175 Bad Lippspringe**

**Errichtung von fünf Windenergieanlagen**

**Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten**

**Räumliche Abgrenzung**

-  Geplanter WEA-Standort
-  maximaler Einwirkungsbereich der geplanten WEA (5.000 m)
-  1.000 m-Radius um die geplanten WEA (i.W. Gebiet faunistischer Erfassungen)
-  Vorhandene WEA-Standorte

**Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus Kartierung und Datenrecherche\***

*Im Radius von 1.000 m bis 5.000 m werden nur WEA-empfindliche Arten mit einem artspezifischen Untersuchungsradius / Prüfbereich von mind. 1.000 m dargestellt.*

-  Brutvorkommen WEA-empfindlicher Arten (Brutplatz / Reviermittelpunkt)

**Artkürzel und artspez. Prüfbereiche**

(in Klammern: Zentrale Prüfbereiche gem. Anlage 1 Spalte 2 zu § 45b BNatSchG bzw. Untersuchungsrad. MUNV 2024)

-  Rm = Rotmilan (1.200 m)
-  Sst = Schwarzstorch (3.000 m)
-  Swm = Schwarzmilan (1.000 m)
-  Uh = Uhu (1.000 m)
-  Ww = Wiesenweihe (500 m)

**erweiterte Prüfbereiche**

gem. Anlage 1 Spalte 3 zu § 45b BNatSchG / MUNV 2024 (nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitate sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore)

-  Rotmilan (3.500 m)
-  Schwarzmilan (2.500 m)
-  Uhu (2.500 m)
-  Wiesenweihe (2.500 m)

**Quellen:**

\*LANUV NRW Biologische Station Paderborn \*\*Standorte von WEA: Energieatlas NRW

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - DTK & DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

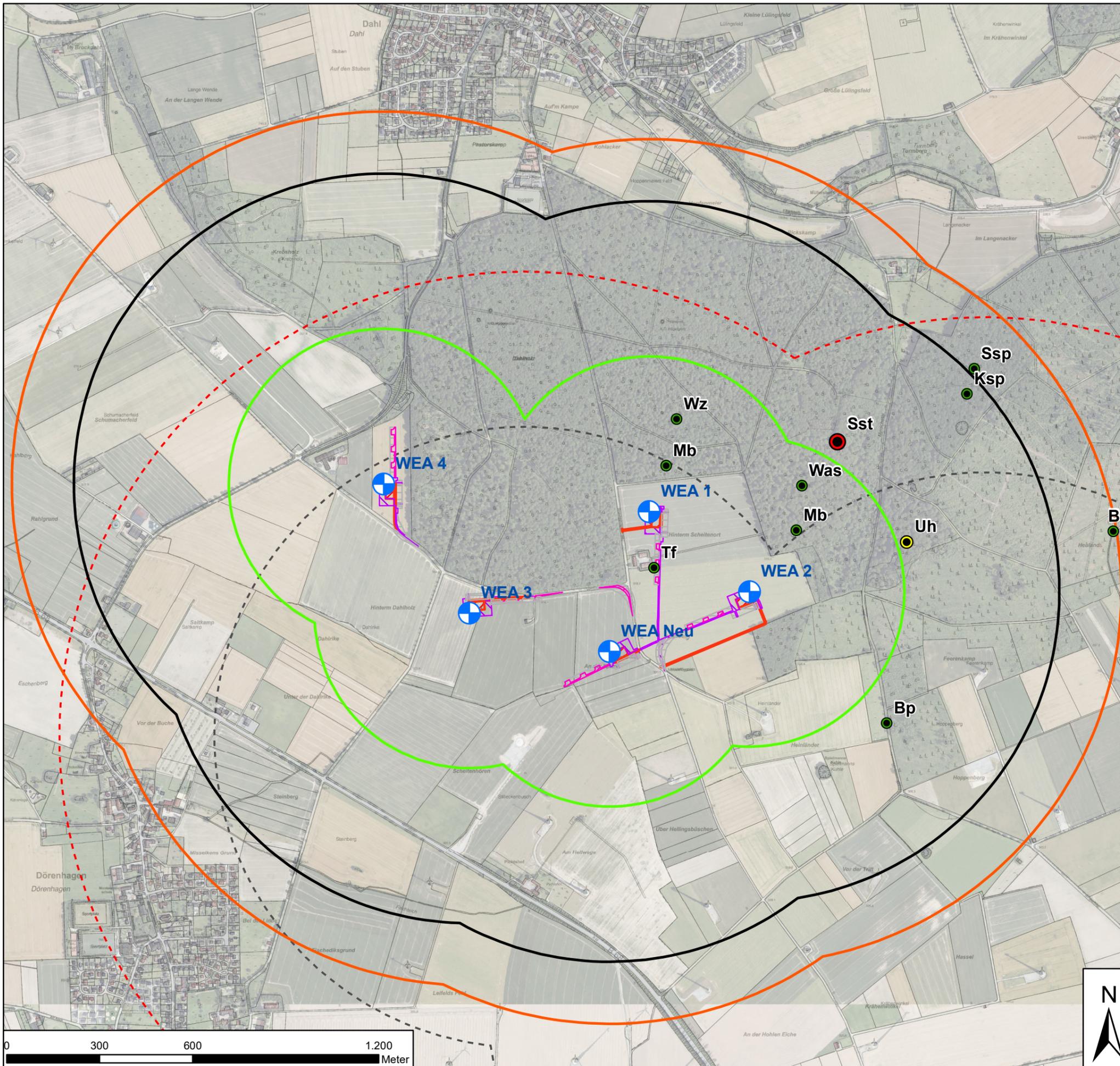
Maßstab 1:42.000

Karte 1 - WEA-empfl. Artvorkommen

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liberstr. 13  
48155 Münster  
Tel: 0251 / 13 30 28 20  
Mail: oekon@oekon.de  
Web: www.oekon.de

Münster, Juli 2025





**Knipsberg Windpark  
Verwaltungs GmbH  
Renker Weg 1  
33175 Bad Lippspringe**

**Errichtung von fünf Windenergieanlagen**

**Ergebnisse der Brutvogelkartierung  
durch Loske im Jahr 2020**

**Räumliche Abgrenzung**

-  Geplante WEA-Standorte
-  geplante Versiegelung, dauerhaft / temporär
-  500 m Radius um die geplanten WEA
-  1.000 m Radius um die geplanten WEA
-  1.200 m Radius um die geplanten WEA

**Untersuchungsergebnisse von Loske 2020**

-  Untersuchungsgebiet von Loske 2020 [1.000 m]
-  Untersuchungsgebiet von Loske 2020 [1.200 m]
-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis

**Hintergrundfarbe für potenziell  
beeinträchtigte Vorkommen**

-  Konflikt mit Planung zu erwarten, flächige Maßnahmen erforderlich (CEF)
-  Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend
-  Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

**Artkürzel**

- Bp = Baumpieper (3 Reviere)
- Fl = Feldlerche (flächendeckende Reviere)
- Ksp = Kleinspecht (1 Revier)
- Mb = Mäusebussard (2 Horste)
- S = Star (einige Reviere, unverortet)
- Ssp = Schwarzspecht (1 Revier)
- Sst = Schwarzstorch (1 Horst)
- Tf = Turmfalke (1 Revier)
- Uh = Uhu (1 Horst)
- Was = Waldschnepfe (mind.1 Revier)
- Wz = Waldkauz (1 Revier)

*Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten*

(c) Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP  
Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Maßstab 1:12.500

Karte 2 - Ergebnisse Brutvögel (Loske 2020)

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH  
Liboristr. 13  
48155 Münster  
Tel: 0251 / 13 30 28 20  
Mail: [oekon@oekon.de](mailto:oekon@oekon.de)  
Web: [www.oekon.de](http://www.oekon.de)

Münster, Juli 2025

